

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. September 1884.

Inhalt:

Petition.

Mittheilung des Landeshauptmannes, über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Interpellations-Anmeldung der Abgeordneten Dr. Aufferer und Genossen an den Statthalter, betreffend das gesetzwidrige Vorgehen des Gemeindevorstehers von Lichtenwald durch gewalthame Entfernung der Wahlaufruf-Plakate des allgemeinen Landes-Wahl-Comité's mit Gensdarmrie-Asistenz.

Antrag der Abgeordneten Till und Genossen, betreffend die Errichtung einer Fachschule mit theoretischem und praktischem Unterrichte für die Gewerbe: „Müllerei und Bäckerei“ aus Landesmitteln (Beilage Nr. 56).

Interpellation der Abgeordneten Kufovez und Genossen an den Statthalter, betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Steuer-Execution-Gebühren im Bezirke Lattenberg.

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses wegen Beschaffung von 150.000 fl. zur Zahlung des Landesbeitrages für den Bau der technischen Hochschule (Beilage Nr. 50)

an den Finanz-Ausschuß.

Anträge des Gemeinde-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 10); Mittheilungen über Vagabunden, Seite 76; Gemeindevesen, Seite 76; Organisation des Sanitätsdienstes, Seite 77; Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen, Seite 78; Gemeindetaxen, Seite 78; Anlehen der Stadt Graz, Seite 78; Kreisamtsgebäude Marburg, Seite 81 (Beilage Nr. 45 — Annahme dieser Anträge).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 15), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung (Beilage Nr. 42. — Annahme des von dem Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes mit einigen Abänderungen).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Aufferer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck, Statthalterevrath Ritter v. Stähling.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre somit die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe sonach für genehmigt.

Es ist heute eine einzige Petition eingelaufen (liest):

„Petition der Maria Bohrer, Forstauffsehers-Witwe in Götting, um Gewährung einer Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Messavar.)

Ich gedenke diese Petition dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

der Antrag der Abgeordneten Bošnjak und Genossen, betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen (Beil. Nr. 55);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Gesuch des Grazer Turnvereines „Turnerschaft“ um Bewilligung, die Landesturnhalle in Graz, Jahngasse 3, zu turnerischen Uebungen benützen zu können, sowie gleichzeitig um Ermäßigung der hiefür entfallenden Gebühren (Beilage Nr. 52);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 26), betreffend die Systemisirung der Turnlehrerstelle an der Landes-Oberrealschule in Graz. (Beilage Nr. 53);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Ansuchen des Alois Taucher, Lehrers am landschaftlichen Taubstummen-Institute zu Graz, um Einrechnung seiner Lehrthätigkeit vom 1. März 1875 bis 10. Dezember 1877 in seine Dienstzeit. (Beilage Nr. 54);

der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Winzer-Ordnung. (Beilage Nr. 51);

die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4 und 5), betreffend den Rechnungs-Abschluß des allgem. steierm. Schullehrer Pensionsfondes pro 1883 und den Vorschlag desselben Fondes pro 1885 und einschlägige Partien des Rechenschafts-Berichtes, Beilage 10 (Beilage Nr. 47);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Invasionschuld vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 48);

Es ist mir eine Interpellations-Anmeldung der Herren Abgeordneten Dr. Aufferer und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter übergeben worden, betreffend das gesetzwidrige Vorgehen des Gemeinde-Vorstehers von Lichtenwald durch gewaltsame Entfernung der Wahlausruf-Placate des allgemeinen Landes-Wahl-Tomitó's, mit Gensdarmarie-Assistenz.

Ich werde dem Herren Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Stellung einer Interpellation ertheilen.

Weiters ist mir folgender Antrag übergeben worden (liest):

„Antrag:

Der hohe Landtag beschließe die Errichtung einer Fachschule mit theoretischem und praktischem Unterrichte für die Gewerbe: „Müllerei und Bäckerei“ aus Landesmitteln.

Der Landes-Ausschuß wird mit den nöthigen Erhebungen betraut und im Falle ermächtigt, die Gründung einer solchen Schule zu veranlassen.

Graz, am 23. September 1884.

Dr. Heilsberg,

Dr. Lipp,

Wilfinger,

Franz Endres,

Thomas Köberl,

Till,

Dr. Carl Aufferer,

Dr. Schmiderer,

Koller,

Rejsavar“.

Ich werde diesen Antrag, da er für hinreichend unterstützt ist, der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Rukovek das Wort zur Stellung der in der letzten Sitzung angemeldeten Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Steuerexecutionsgebühren im Bezirke Luttenberg.

Abg. Rukovek (liest): Euer Excellenz! Zum Zwecke der Hereinbringung der directen Steuern sind in den einzelnen Bezirken des Landes Steuer-Executores bestellt.

Hievon macht der Steuerbezirk Luttenberg bisher eine Ausnahme, weil die Gemeinde-Vorsteher dieses Bezirkes sich freiwillig den Geschäften unterzogen, welche anderen Orts durch Steuerexecutores verrichtet werden.

Die löbliche k. k. Finanz-Landes-Direction Graz hat daher, nachdem sie sich überzeugte, daß in diesem Bezirke die Steuern in keinem ungünstigeren Verhältnisse eingingen als in Nachbarbezirken, wo Steuer-executores bestellt sind, von der Bestellung der letzteren im Bezirke Luttenberg Umgang genommen.

Durch die Bemühungen der Gemeinde-Vorsteher dieses Bezirkes, daß sie die executiven Mahnungen, dann Pfändung und Schätzung beweglicher Sachen unentgeltlich verrichten, und nur der dritte Executionsgrad, die Heilbietung, durch einen Abgeordneten des Steueramtes vollzogen wird, ist den Steuerträgern dieses Bezirkes, nachdem sie ohnedies in den letzten Jahren unter den harten Schlägen der Elementarereignisse zu leiden gehabt hatten, manche Last abgenommen, die sie sonst an Steuer-Executionsgebühren und Kosten zu tragen gehabt hätten.

Die executiven Mahnungsgebühren, dann die Kosten für die Durchführung aller Executionsgrade aus Anlaß der Steuereintreibungen belaufen sich in den einzelnen Bezirken, wo Steuerexecutores bestehn, sehr hoch; so wurde für das Jahr 1883 im Bezirke Friedau der Betrag von 3000 fl. in runder Summe vorgeschrieben und eingehoben, während im Bezirke Luttenberg bei Verwendung der Gemeinde-Vorsteher, diese sich etwas unter 300 fl. belaufen, welcher Betrag aber nur zur Deckung der aus Anlaß der Durchführung des dritten Executionsgrades anerlaufenen Kosten eingehoben und verrechnet wurde.

Diese Kosten müssen im ganzen Lande enorm viel betragen! Und doch, der Erfolg spricht nicht für die Steuerexecutores!

Um dieses zu zeigen, wird es nothwendig sein, zwei Bezirke von ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen

und die unter einem gleichen Drucke von oben, was die Steuereinbringung anbelangt, stehen, in eine Parallele zu stellen.

Die Steuerbezirke Luttenberg und Oberradkersburg sind unter einer Bezirkshauptmannschaft vereint, daher es angenommen werden muß, daß der Steuerdruck auf beiden Seiten gleichmäßig vertheilt ist. Der Steuerbezirk Luttenberg hat keinen, der Steuerbezirk Oberradkersburg einen Steuerexecutor.

Die Steuereingänge sind im laufenden Jahre in beiden Bezirken gegen die Vorschreibung zurückgeblieben und das ist alljährlich mehr oder weniger der Fall, indem der Landmann erst im Herbst, wo er seine Feldfrüchte eingebracht und in Geld umgewandelt hat, die Steuer entrichten kann.

Seit dem Monate April l. J. sind in dem Bezirke Luttenberg an Steuern 14.225 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr. eingegangen, mithin ist der Bezirk gegen die Vorschreibung in der gleichen Zeitperiode per 17.325 fl. 3 kr. um 3126 fl. 69 $\frac{1}{2}$ kr. zurückgeblieben.

Im Bezirke Oberradkersburg sind in der gleichen Zeitperiode an Steuern 15.299 fl. 60 kr. eingegangen, es ist daher derselbe gegen die Steuervorschreibung für diese Zeitperiode per 19.085 fl. 7 kr. um den Betrag per 3785 fl. 47 kr. und daher gegen den Bezirk Luttenberg um den Betrag per 658 fl. 77 $\frac{1}{2}$ kr. zurückgeblieben.

Diese Ziffern sprechen deutlich und ist hiermit der Beweis erbracht, daß auch ohne Steuerexecutoren und ohne die großen Kosten, welche diese dem Steuerträger verursachen, die Steuern verhältnißmäßig günstig eingebracht werden können.

Wenn nun schon beim Bestehen der Steuerexecutoren und dort wo solche eingeführt sind, die Vorschreibung und Steuer-Executionengebühr noch begreiflich und halbwegs gerechtfertigt erscheint, so ist es unerhört, solche dort zu begehren, wo ein Dritter die bezüglichen Arbeiten unentgeltlich verrichtet.

Die löbliche k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit Verordnung vom 11. Juli l. J., Z. 535, an das k. k. Steueramt Luttenberg den Auftrag erlassen, daß auch hier ungeachtet dessen, daß hier kein Steuerexecutor bestellt ist und die Steuereinbringung durch die Gemeinde-Vorsteher unentgeltlich besorgt wird, Executionengebühren vorgeschrieben und eingehoben werden sollen.

Nachdem diese Maßregel der Finanz-Landesbehörde sich als höchst ungerechtfertigt darstellt, erlauben wir uns an Euer Excellenz die Anfrage zu stellen:

Sind Euer Excellenz geneigt, dahin zu wirken:
1. daß die an das k. k. Steueramt Luttenberg bezüglich der Vorschreibung und Einhebung der

Steuer-Executionengebühren erlassene Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz ddo. 11. Juli 1884, Z. 535, wieder rückgängig gemacht werde und daß es im Bezirke Luttenberg bei der bisherigen Art und Weise der Steuereinbringung verbleibe? und 2. daß auch in den übrigen Bezirken des Landes, wo Steuerexecutoren bestehen, eine billigere Art der Steuereinhebung Platz greife?

Dr. J. Radey,	Kufovek,
Dr. Dominik,	M. Bosnjak,
Dr. Jos. Schuß,	Kaič,
Gödel-Lannoy,	Jermann."

Statthalter Freih. v. Rübek: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der folgenden Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses wegen Beschaffung von 150.000 fl. zur Zahlung des Landes-Beitrages für den Bau der technischen Hochschule.

(Beilage Nr. 50.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Gemeinde-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage 10): Mittheilungen über Bagabunden, Seite 76; Gemeinwesen, Seite 76; Organisation des Sanitätsdienstes, Seite 77; Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen, Seite 78; Gemeindetaxen, Seite 78; Ansehen der Stadt Graz, Seite 78; Kreisamtsgebäude Warburg, Seite 81.

(Beilage Nr. 45.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schuiderer (von der Tribüne):

Hoher Landtag! In der 14. Sitzung der vorjährigen Session hat der h. Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß auf die Behebung des Vagabundenunwesens ein Hauptaugenmerk richten und namentlich bestrebt sein möge, eventuell eine Abänderung des Reichsgesetzes in der Richtung zu erwirken, daß die Abgabe der Vagabunden an das Zwangarbeitshaus auch mittelst politischen Erkenntnisses, und nicht bloß mittelst gerichtlichen Urtheiles bewirkt werden könne.

Der Landes-Ausschuß ist jedoch von der Anschauung ausgegangen, daß für eine solche Aenderung des Gesetzes dormalen ein genügender Grund nicht vorliege und daß auch von der Reichsvertretung ein Eingehen auf diesen Gedanken derzeit ohnehin nicht zu erwarten sei.

Nachdem nun ferner die Statthalterei dem Landes-Ausschusse mitgetheilt hatte, der Landes-Ausschuß von Salzburg habe Vorschläge wegen Beschränkung und Regelung des Bettel- und Vagabundenthums wesentlich in der Richtung erstattet, daß Vereine gegen Bettel u. gegründet werden sollten, daß also auf diese Weise die festhafte Bevölkerung zur Bekämpfung dieser Landplage herangezogen werde, indem durch die zu gründenden Vereine die Einzelbetheilung der Bettler und Vaganten gänzlich abgestellt werden sollte und dieselben nur an einem bestimmten Orte, in einem bestimmten Hause zu betheilen wären, sowie daß überhaupt die betreffenden Vorschriften strenger gehandhabt werden sollen, hat der steiermärkische Landes-Ausschuß dafür gehalten, daß diese Anschauung des Landes-Ausschusses von Salzburg wohl in geschlossenen Städten und Märkten durchführbar sei, auf dem flachen Lande dagegen der Durchführung kaum zu überwältigende Hindernisse entgegen ständen; in dieser Weise hat sich der Landes-Ausschuß auch der Regierung gegenüber geäußert.

Der Gemeinde-Ausschuß erlaubt sich, dem h. Hause rückfichtlich dieses Theiles des Rechenschaftsberichtes lediglich nachfolgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Vagabunden“, Seite 76, wird zur Kenntniß genommen.“

Der Gemeinde-Ausschuß ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß die in den Vorjahren bereits gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Vagabondage noch aufrecht bestehen, und er hat die Zuversicht, daß der Landes-Ausschuß im geeigneten Momente diese Beschlüsse, welche der Landtag bereits durch Jahre hindurch gefaßt hat, mit allen Kräften zur Geltung bringen wird; er hat sich auch der Meinung nicht verschließen können, daß ein Hauptmittel, um dem Vagantenthum kräftigst entgegenzutreten, in der Vermehrung der Gensdamerie und der Zwangsarbeitshäuser gelegen wäre, sowie daß eine

kräftigere Handhabung der bestehenden Gesetze auch dadurch erzielt werden könnte, daß bestehende kleine Gemeinden zu großen zusammengelegt würden, damit dann die betreffenden Gemeindevorsteher mehr Mittel hätten, in dieser Richtung mit Nachdruck vorzugehen.

Ich empfehle dem h. Hause die Annahme des vorhin von mir verlesenen Antrages des Gemeinde-Ausschusses.

Abg. Dr. Reicher (St.-G. Judenburg): Die Klagen über das Vagabunden-Unwesen sind so allgemein, daß es eine Verschwendung von Zeit wäre, wenn ich über die Sache selbst sprechen wollte. Ich möchte nur versuchen, die Unzulänglichkeit der Mittel nachzuweisen, welche heutzutage in dem Kampfe gegen das Landstreicherthum angewendet werden.

Es ist schon zu wiederholten Malen betont worden, daß die Ueberwachung der Vagabunden seitens der Gensdamerie und der Gemeinden eine unzulängliche sei und zwar unzulänglich theils in Folge der mangelhaften Kräfte, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, theils in Folge der geringen Anzahl der Gensdamerie.

Was die Strafgesetzgebung gegen die Vagabunden anbetrifft, so möchte ich auch hier betonen, daß der Strafvollzug, wie er dormal gegen die Vagabunden stattfindet, den Zweck, welcher damit angestrebt wird nicht erreicht.

Der Vagabund, welcher in den Staatsarrest kommt, wird dort verpflegt, er kann seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Nichtsthun huldigen (Heiterkeit) und ist gegen die Unbilden der Witterung geschützt. Es ist ja Thatsache, daß während der schlechteren Jahreszeit die Vagabunden die Arreste geradezu aufsuchen. Verläßt nun ein solcher Vagant den Arrest und wird er der Schubstation überstellt, so hat diese eine nicht geringe Plage mit der Eruirung seiner Zuständigkeit, falls diese nicht schon ermittelt ist. Meine Herren, mir sind Fälle bekannt, wo, wie z. B. in Judenburg, eine ganze Zigeunerfamilie, bestehend aus sieben Mitgliedern, Monate hindurch erhalten werden mußte; mir sind weiter Fälle bekannt, wo einzelne arbeitscheue Individuen durch irrige Angaben über ihre Identität die Verhandlungen derart in die Länge zu ziehen gewußt haben, daß sie monatelang, ja auch ein halbes Jahr erhalten werden mußten. Die Kosten aber, meine Herren, tragen die Schubstationsgemeinden und die Bezirke und diese Kosten sind nicht unbedeutend.

Wird nun die Zuständigkeit ermittelt oder ist sie schon bekannt, so wird der betreffende Vagabund auf den Schub gesetzt und in seine Heimatsgemeinde befördert; er wird, wenn er schlecht bekleidet ist, noch aus den Mitteln des Landes bekleidet, und das Land

zahlt für ihn die Kosten der Beförderung von dem einem Ende der Monarchie bis zum anderen, wenn eben die Aufgreifungs- und die Zuständigkeits-Gemeinde derart gelegen sind. Und warum? Damit er, in der Heimatsgemeinde angelangt, nach dem Armen- und Heimatsgesetze zwangsweise zur Arbeit verhalten werde.

Nun, meine Herren, die Verhältnisse der Gemeinden sind nicht derartig, daß sie öffentliche Arbeiten lediglich zu dem Zwecke veranlassen könnten, um vielleicht den einzelnen Schübling zu beschäftigen; auch stehen ihnen nicht die Kräfte zu Gebote, um eventuell die zwangsweise Beschäftigung dieser Schüblinge durchzuführen. Die Privaten aber in der Gemeinde haben ein nicht unbegründetes und nicht unberechtigtes Vorurtheil gegen die Aufnahme solcher Individuen in ihre Dienste, und die Folge davon ist, daß der Schübling, der bei dem einen Thore hereingekommen ist, bei dem anderen wieder in seine eigentliche Heimat, auf die Landstraße zurückkehrt; und wenn er dort dem Verhängnisse in Gestalt eines Genstarman wieder verfällt, so wiederholt sich der ganze Proceß und zwar, wie die Schubregister der einzelnen Schubstationen beweisen, mitunter in einem Jahre sehr häufig.

Es ist weiters im vorigen Jahre schon betont worden, daß die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Ausspruches über die Zulässigkeit der Abgabe eines Schüblings in das Zwangsarbeitshaus den Kampf gegen das Vagabundenthum sehr erschwere, und dieser Ansicht bin auch ich. Ein diesbezüglicher Antrag jedoch ist damals in Folge der von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer geltend gemachten Bedenken abgelehnt worden, indem dieser betonte, daß ein derartiger politischer Proceß für den Schutz der persönlichen Freiheit gefährlich wäre. Nun, meine Herren, ich glaube, daß der Schutz der persönlichen Freiheit sich ganz gut mit dem Schutze der Gesellschaft vereinbaren lasse, was ja am besten England beweist, wo die habeas-corporis-Acte besteht und wo gleichwohl die Gesellschaft diejenigen ihrer Mitglieder, welche ihr schädlich werden, nicht gerade mit Sammthandschuhen anfaßt.

Die relative Erfolglosigkeit aller derzeitigen Mittel sollte jedenfalls die Erwägung anheim geben, ob nicht irgend eine Reform möglich wäre. Der Schub allein kostet das Land per Jahr 20.000 bis 40.000 fl. und dabei ist in den Rechenschaftsberichten des Landes-Ausschusses aus den Vorjahren selbst hervorgehoben, daß diese Maßregel eine ganz und gar zwecklose sei, eine Behauptung, in die alle beteiligten Kreise einstimmen. Es wird sich jedenfalls darum handeln, das Princip zu verwirklichen, welches bereits heute in der Armen- und Heimatsgesetzgebung Ausdruck gefunden hat, daß Princip nämlich,

daß arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung beschäftigt, eventuell — ich lege auf diese Alternative Gewicht — zwangsweise beschäftigt werden. Ich glaube, daß diese Verwirklichung ganz gut möglich ist, ohne daß die Interessen der Kleingewerbetreibenden geschädigt werden. Ich verweise diesfalls wieder auf andere Länder, so auf Sachsen, Westphalen und England, wo ja das bereits durchgeführt ist. Wenn dieses Princip aber verwirklicht werden soll, dann muß allerdings derjenige, welcher die Last trägt, breitere Schultern haben, als die gegenwärtige Heimatsgemeinde; wenn ein weiterer Verband gebildet sein wird, dann wird sich auch die Aufhebung des Schubs discutiren lassen.

Meine Herren, die Klagen über das Vagabundenthum sind, wie gesagt, allgemein und haben auch den Landtag bereits in früheren Sessionen wiederholt beschäftigt. Die Regelung dieser Frage liegt im Interesse des ordentlichen Arbeiters, der sich ja fragen muß, warum er im Schweiß seines Angesichtes zu arbeiten hat, während der Vagabund in viel bequemerer und müheloserer Weise durch Bettel ein weit größeres Einkommen bezieht. Die allgemeinen Klagen über die Vagabundage erstrecken sich über das ganze Reich, so daß man sich wahrhaftig fragen muß, warum überhaupt in dieser Richtung von Seite des Reiches nichts geschieht. Mit lebhaftem Bedauern habe ich in dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses gelesen, daß die Reichsvertretung derzeit auf diese Angelegenheit nicht eingehen wolle. Ich glaube, meine Herren, der Schutz der Bevölkerung gegenüber diesem Nothstande ist viel mehr Reichssache als die Befriedigung der Sonderwünsche einzelner Nationen. Nachdem aber die Postulate nach Staatshilfe unter derartigen Verhältnissen noch lange auf Erfüllung werden warten müssen, so habe ich mit Befriedigung und Genugthuung aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses entnommen, daß der Landes-Ausschuß von Salzburg uns einen Weg der Selbsthilfe gewiesen hat, welcher, ausgehend von dem Grundsätze, daß die Maßregeln gegen die Vagabundage nicht allein gegen den Nehmer, sondern auch gegen den Geber des Almosens zu richten sind, welcher ohne Prüfung und Sichtung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit blind gibt, auf dem gesunden Gedanken beruht, daß der Bettel ein Gewerbe, wenngleich kein ehrenwerthes, so doch ein Gewerbe ist, welches nur so lange betrieben wird, als es einträglich und daher verlockend erscheint. Die Organisation in Württemberg z. B., die mir wohl bekannt ist, richtet sich nun speciell dahin, dieses Bettelgewerbe möglichst wenig einträglich und verlockend erscheinen zu lassen. Diese Organisation ist folgende: Es wird darauf eingewirkt — selbstverständlich geht ja

dies nicht mit einem Schläge — daß die einzelnen Bewohner der Gemeinden die Einzelbetheilung unterlassen und den bittenden Reisenden an eine Centralstelle verweisen, wo seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigt werden. Die Bevölkerung, auch jene des flachen Landes, hat sich in diese Einrichtung ganz hineingelebt, weil sie wußte, daß trotz der Verweigerung der Bitte der einzelnen Reisende an den wichtigsten Lebensbedürfnissen nicht Mangel leide. Die Gemeinde schließt da einen Vertrag mit einem Wirth, welcher die Verpflichtung übernimmt, dem einzelnen Reisenden die Naturalverpflegung zu verabreichen, und sich bei einer Conventionalstrafe verpflichtet, den Reisenden keine geistigen Getränke zu verabfolgen. Die Folge dieser Organisation war die, daß der eigentliche Vagabund die Gegenden Württembergs, über dessen ganzes Gebiet sich nunmehr diese Organisation ausgebreitet hat, meidet und die ganze Einrichtung mit dem Spottnamen „Schwabensuppenanstalt“ bezeichnet. Die ordentlichen Arbeiter dagegen waren natürlich froh, nicht mehr betteln und dabei doch nicht Hunger leiden zu müssen. Meine Herren, die Verhältnisse in der schwäbischen Alp sind ja örtlich dieselben wie bei uns, auch dort gibt es Einzelgehöfte und ich glaube daher, daß gegen die Einführung einer derartigen Organisation auch in unserem Lande örtliche Gründe nicht sprechen können.

Ein weiterer großer Erfolg in Württemberg war der, daß nach zweijährigem Bestande dieser Einrichtung die Haftkosten des Landes sich um die Hälfte reducirt haben. Meine Herren, es ist dies keine Radicalcur es ist vielmehr nur ein Palliativmittel, indem die Vagabunden nur eben aus dem betreffenden Districte in den Nachbardistrict getrieben werden; allein vom Standpunkte des Landes ist es vollkommen gerechtfertigt. Selbstverständlich muß Hand in Hand mit dieser Organisation der polizeiliche Schutz derselben gehen.

Ich erlaube mir schließlich folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, zu erwägen, welche Mittel zur Abhilfe gegen das Vagabundenwesen geeignet erscheinen, und an dieselbe die Bitte zu richten, im Sinne der vom Salzburger Landes-Ausschusse diesfalls überreichten Denkschrift auf die geeignete Abhilfe hinzuwirken.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Thaller (v. G. Feldbach.) Hoher Landtag! Der Herr Vorredner hat insbesondere auch erwähnt, daß einer der Uebelstände, welche die Vagabondage kräftigen und stärken, die Unzulänglichkeit der Gendarmerie und der Gemeinden sei. Ich muß dieser Aeußerung, wenigstens was meinen Wahlbezirk betrifft, entgegen treten, nachdem mir bekannt ist, daß sowohl sämtliche Gendarmerie-Posten, als auch die Gemeinden in der Erfüllung der ihnen durch die Gesetze auferlegten Pflichten sehr gewissenhaft vorgehen.

Dagegen bildet allerdings die Strafgesetzgebung und die sonstigen Gesetze geradezu eine besondere Anleitung zur Hebung und Förderung des Vagabundenwesens. Es ist mir z. B. vorgekommen, daß bei der sogenannten Bezirks- oder Landesstreifung Vagabunden, welche z. B. bei der Streifung am 3. dem Bezirksgerichte übergeben worden sind, bei der Nachstreifung am 5. in derselben Gemeinde sich wieder haben aufgreifen lassen und außerdem noch dem Gemeindevorsteher die Zwecklosigkeit des Aufgreifens dargestellt und ihn gewarnt haben, künftighin etwas vorsichtiger vorzugehen, widrigensfalls ihm das Haus angezündet würde. Es werden z. B. 20, 30 oder 40 Vagabunden im Bezirke aufgegriffen; die Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes sind aber zu klein, und so muß man sie laufen lassen, damit man sie eben los wird.

Den Gemeinden ist aber die Erfüllung der Pflicht, Landstreicher aufzugreifen, auch noch anderweitig erschwert. Wenn es überhaupt ein Vagabund ist, der sein Geschäft versteht (Heiterkeit) und schon eine Praxis hat, wenn er z. B. weiß, daß er blos seine ganzen Dokumente ins Wasser oder ins Feuer zu werfen braucht, um die Eruirung seiner Zuständigkeit zu vereiteln, und wenn er in dieser Weise thatsächlich vorgeht, so wird er so lange als in der Aufgreifungsgemeinde zuständig betrachtet, bis durch weitere Dokumente seine sonstige Zuständigkeit nachgewiesen ist. Und da wählen solche Vagabunden sich schon eine solche Gemeinde aus, wo sie wissen, daß man human ist, daß sie gut verpflegt werden und nichts zu arbeiten brauchen. (Heiterkeit.) Dieser Krebschaden also ist die Ursache, warum die Landstreicherei immer mehr überhand nimmt und so einträglich sich gestaltet. Es würde sich in dieser Beziehung eine Aenderung dahin empfehlen, daß solche Leute, wenn ihre Zuständigkeit nicht nachgewiesen werden kann, an eine Landesanstalt, in ein Arbeitshaus abgegeben würden. Heutzutage ist ja die Gemeinde im Vorhinein gestraft, wenn sie ihre gesetzliche Pflicht ausführt. Der Gemeindevorsteher soll nach dem Gemeinde-Gesetze die Interessen der Gemeinde wahren, er soll darauf sehen, daß sie nicht in Verschuldung gerathe.

Nun haben wir z. B. in meinem Bezirke Gemeinden, welche kaum 100 fl. jährlich einnehmen. Wenn da zwei solche Bagabunden der Gemeinde als heimatsberechtigt zugewiesen werden, so langen ihre 100 fl. nicht einmal für die Zwei aus.

Was jedoch die Einschränkung des Lebens anbelangt, so mag dasjenige, was wir soeben gehört haben, in geschlossenen Orten, wie z. B. in Graz oder auch in anderen, kleineren Städten, wo Gendarmerie oder Militär liegt, sich durchsetzen lassen. Allein denken Sie sich, meine Herren, in die Lage eines einzelnen Bauers oder Berglers; wenn da heute ein oder zwei Bagabunden eintreten, so fordern sie nicht einen Kreuzer, sondern Fleisch, Speck, Eier, Schmalz, und wehe der Hausfrau, wenn sie nicht in Lage ist, ihnen etwas zu bieten! Wehe, wenn so ein Hausherr oder die Hausfrau es wagen würde, den Bagabunden zu sagen: wir haben einen Verein, der euch etwas geben wird, wir selbst geben nichts. In einer halben Stunde wäre das Feuer im Dach. In dieser Beziehung läßt sich also Stadt und Land nicht vergleichen.

Ich erlaube mir schließlich dem hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten, welcher demjenigen des Herrn Vorredners eigentlich dem Sinne nach gleichkommt. Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der hohe Landes-Ausschuß wird beauftragt, um eine Abhilfe im Bagabundenwesen bei der hohen Regierung einzutreten.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Von Seite des Gemeinde-Ausschusses besteht natürlich weder gegen den Antrag Reich, noch gegen den Antrag Thaller irgend ein principiellcs Bedenken, nachdem in der Ausführung dieser Anträge vielleicht doch ein Mittel gefunden werden könnte, der Landplage der Bagabondage zu steuern. Nur möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den Antrag Reich dem anderen vorzuziehen, nachdem er doch präciser und klarer sagt, was denn eigentlich der Landes-Ausschuß zu thun oder in welcher Richtung er vorzugehen hat, während mir der Antrag Thaller denn doch etwas zu allgemein gehalten zu sein scheint.

(Hierauf wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses, sowie die Anträge der Abgeordneten Dr. Reich und Thaller angenommen.)

Der nächste Antrag des Gemeinde-Ausschusses betrifft das Gemeinwesen. Der bezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes beschäftigt sich hauptsächlich damit,

die wohlthätigen Wirkungen des vom Landtage vor drei Jahren beschlossenen Gesetzes, betreffend die Regelung der Vermögensverhältnisse in den Gemeinden, zu constatiren. Es handelt sich nämlich um das Inventar, welches nun von Seite der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes aufgenommen wurde und wobei sich die Bezirks-Ausschüsse sehr viele Mühe gegeben haben, um dieses Gesetz in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, indem namentlich darauf gesehen wurde, daß diese Inventare in einer Weise angelegt werden, welche den bestehenden Vorschriften entspricht. In gleich segensreicher Weise hat sich dieses Gesetz auch bei den Gemeinberechnungen und bei der Ueberwachung der Gemeinden durch die Bezirks-Ausschüsse in Bezug auf die Rechnungslegung bewährt. Der Gemeinde-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der Rechenschaftsbericht betreffend „Gemeinwesen“, Seite 76, wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen, und dem Landes-Ausschusse sowie den Bezirks-Ausschüssen, welche die Rechnungslegung der Gemeinden sowie die Inventurserrichtung in so zweckentsprechender Weise geordnet und geleitet haben, die vollste Anerkennung ausgesprochen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der dritte Antrag des Gemeinde-Ausschusses betrifft den auf die Organisation des Sanitätswesens bezüglichen Theil des Rechenschaftsberichtes.

Am 22. Juni 1883 hat der hohe Landtag die h. Regierung aufgefordert, auf Grund des § 5 des R. G. vom 30. April 1870 und mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze in den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen aller Theile des Landes entsprechendes Gesetz, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden dem Landtage vorzulegen.

Ebenso hat er gleichzeitig den Landes-Ausschuß beauftragt, der h. Regierung die Bitte des Landtages um Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte zu unterbreiten.

Der Landes-Ausschuß hat beide Beschlüsse der k. k. Statthalterei zur Würdigung bekannt gegeben.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt über diesen Theil des Rechenschaftsberichtes folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Organisation des Sanitätswesens“, Seite 77, wird zur Kenntniß genommen.“

Rector magnificus Dr. **Kollet**: Hoher Landtag! Wie der Herr Berichterstatter soeben bemerkte, hat der hohe steierm. Landtag schon in seiner letzten Session die hohe Regierung aufgefordert, auf Grund des

Reichs-Sanitätsgesetzes eine Regierungsvorlage in Bezug auf ein Landes-Sanitätsgesetz einzubringen. Es ist gewiß sehr bedauerlich, daß das schon im Reichs-Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 vorgesehene Landes-Sanitätsgesetz bis heute nicht erschienen ist. Wenn ich das sage, so fällt es mir natürlich nicht im Entferntesten ein, damit einen Vorwurf gegen die hohe Regierung zu erheben, weil ich sehr wohl weiß, daß dieselbe schon vor einer Reihe von Jahren diesfalls die Initiative ergriffen und im Landtage die Vorlage eines Landes-Sanitätsgesetzes eingebracht hat, welche jedoch damals vom Landtage abgelehnt wurde. Ich glaube nun, daß gegenwärtig eine sehr intensive Mahnung an die endliche Erlassung eines solchen Landes-Sanitätsgesetzes an uns herangetreten ist. Ich brauche das nicht weiter auszuführen; es ist ja Allen bekannt, daß in den südlichen Ländern Europas sich ein sehr unheimlicher Gast eingefunden hat, und da glaube ich, müssen wir uns die Nothwendigkeit vor Augen halten, uns so bald als möglich zu rüsten, damit, wenn uns das Unglück treffen sollte, daß dieser Gast auch bei uns einkehrt, er uns nicht rath- und hilflos finde. Ich erlaube mir demnach, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde die schon in der vorausgegangenen Session des steierm. Landtages an die hohe Regierung gerichtete Aufforderung, auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 und mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze ein den wirklichen Bedürfnissen aller Theile des Landes entsprechendes Gesetz, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden dem Landtage vorzulegen, neuerlich an die hohe Regierung gerichtet.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und sodann die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmiederer: Der Antrag Seiner Magnificenz erscheint mir allerdings als zweckmäßig, weil nach demselben für das Sanitätswesen auf dem Lande, welches wirklich im Argen liegt, etwas geschehen könnte. Ich selbst kenne wohl nur die sanitären Verhältnisse des Bezirkes Marburg und da muß ich sagen, daß, wenn auf Grundlage dieses Antrages das Sanitätswesen geregelt würde, dies von den wohlthätigsten Folgen für den Bezirk begleitet wäre. Sonst habe ich nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung und zwar werde ich zuerst über den Antrag des Gemeinde-Ausschusses und sodann über den Antrag Seiner Magnificenz des Herrn Rectors abstimmen lassen.

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Abgeordneter Bärnsfeld (L. G. Judenburg): Ich beantrage, daß über den Antrag des Herrn Rectors eine namentliche Abstimmung stattfinde.

Landeshauptmann: Ich ersuche demnach jene Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Seiner Magnificenz des Herrn Rectors zustimmen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, jene welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Rector magnificus Dr. Rollet, Edmund Graf Attems, Dr. Aufferer, Freiherr v. Berg, Endres, Freiherr v. Gödel-Bannoy, Freiherr v. Hackelberg-Landau, Graf Herberstein, Germann, Kaltenegger, Dr. Kienzl, Koller, Graf Kottulinsky, Dr. Kogbeck, Kufovez, Dr. Pipp, Freiherr v. Moscon, Dr. Neckermann, Freiherr v. Neupauer, Bairhuber, Pfrimer, Dr. Radey, Raic, Dr. Rehbauer, Dr. Reicher, Reffavar, Dr. Schmiederer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Dr. Schuß, Schweizer, Freiherr v. Seßler-Herzinger, Thaller, Dr. Tomšeg, Tüll, Bošnjak, Dr. Wannisch, Freiherr v. Washington, Graf Wurmbbrand.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Bärnsfeld, Reichsfreiherr v. Gudenus, Karlon, Köberl, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Riechtenstein, Alois Fürst Riechtenstein, Posch, St adlober, Wilfinger.)

Der Antrag Seiner Magnificenz des Herrn Rectors ist mit 39 gegen 11 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, in seinem Referate fortzufahren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmiederer: Der IV. Antrag des Ausschusses betrifft den Theil des Rechenschaftsberichtes bezüglich der Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen.

Der Landes-Ausschuß hat dem hohen Landtage zur Erwägung anheimstellen zu sollen geglaubt, ob es sich nicht empfehlen würde, die Mandatsdauer für Gemeinde- und Bezirksvertretungen von 3 auf 6 Jahre zu erhöhen, und als Grund hiefür angeführt, daß bei derlei Neuwahlen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die früheren Mitglieder wieder gewählt werden und daß die Bevölkerung den sehr häufig wiederkehrenden Wahlen ziemlich gleichgiltig gegenübersteht und bei vorkommenden Beschwerden gegen die Giltigkeit solcher Wahlen es sich nicht selten zeigt, daß die Constituirung der neugewählten Körperschaften sich zu lange im Verhältnisse zur Man-

datsdauer verzögert. Der Gemeinde-Ausschuß hielt jedoch diese Gründe nicht für hinreichend, um die Verlängerung der Mandatsdauer von 3 auf 6 Jahre befürworten zu können, indem der Fall, daß die Bevölkerung gegenüber Neuwahlen sich opathisch verhält, nur dann eintritt, wenn es sich um eine gewisse Opposition, sei es gegen irgend welche Persönlichkeit, sei es gegen das System handelt.

Und was den letzteren Umstand, bezüglich der Verzögerung der Constituirung neugewählter Körperschaften betrifft, so könnte dem leicht abgeholfen werden, wenn man jenen Paragraphen der Gemeindeordnung änderte, welcher es in das Belieben des betreffenden Gemeindevorstehers gibt, die constituirende Versammlung des Gemeinde-Ausschusses einzuberufen. Es sind nämlich Fälle bekannt geworden, wo ein Gemeindevorsteher, da er nicht mehr gewählt wurde, es einfach unterlassen hat, den Gemeinde-Ausschuß zur Constituirung zusammenzuberufen.

Was den Einwand anbelangt, daß die Beschwerden nicht so schnell erledigt werden, und daß dadurch die Wirksamkeit der neugewählten Körperschaften sich sehr verzögert, so liegt es ja in der Hand der Behörden, darüber zu wachen, daß mit größtmöglicher Schnelligkeit vorgegangen werde.

Schließlich liegt es auch im Interesse der Wähler, das Wahlrecht öfter auszuüben, um irgend welche Persönlichkeiten, in denen sie sich getäuscht haben, wieder entfernen zu können, und sich nicht auf 6 Jahre der Gnade und Ungnade der Gewählten preisgegeben zu sehen.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt schon den Antrag (liest):

„Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen“, Seite 78, wird mit dem zur Kenntniß genommen, daß der Landtag die Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Gesetze, bezüglich der Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen nicht anerkennt.“

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli):

Höher Landtag!

Ich bin mit dem Antrage einverstanden, daß dieser Theil des Rechenschaftsberichtes einfach zur Kenntniß genommen und daß die Mandatsdauer nicht auf sechs Jahre verlängert werde. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit im hohen Landtage auf eine Anomalie hinweisen, welche darin besteht, daß die Mandatsdauer der Bezirksvertretungen drei Jahre, hin-

gegen die Mandatsdauer des Bezirksschulrathes sechs Jahre dauert. Dadurch entsteht oft eine Dissonanz zwischen diesen zwei Vertretungskörpern.

Ich stelle heute diesfalls keinen besonderen Antrag, sondern erlaube mir nur, den Landes-Ausschuß auf diese Frage aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, vielleicht feinerzeit, wenn eine Aenderung der Bezirksvertretungs- oder Gemeinde-Wahlordnung in Betracht gezogen werden sollte, diese Ungleichheit möglicherweise abzustellen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Schmiderer**: Der V. Antrag des Gemeinde-Ausschusses betrifft jenen Theil des Rechenschaftsberichtes, welcher sich auf die Gemeindetagen bezieht.

In der 14. Sitzung des Vorjahres hat der hohe Landtag über Antrag des damaligen Abgeordneten **Kada** den Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob für Steiermark ein Gesetz, betreffend die Einführung von Gemeinde-Tagen wünschenswerth wäre, und im bejahenden Falle in einer der nächsten Sessionen einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Landes-Ausschuß hat hierüber mit den Bezirks-Ausschüssen und diese wieder mit den Gemeinden das Einvernehmen gepflogen, und es wird hierüber berichtet, daß von der großen Mehrheit der Bezirks-Ausschüsse sowie der Gemeindevertretungen sich dagegen ausgesprochen wurde, daß für bestimmte Amtshandlungen Tagen eingeführt werden. Der Landes-Ausschuß hält es daher ebenfalls nicht für nothwendig, solche Tagen einzuführen, indem es durch die Gemeindeordnung selbst den Gemeinden freigestellt ist, für solche Amtshandlungen Abgaben zu erheben.

Der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Gemeinde-Tagen“, Seite 78, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum VI. Antrag des Gemeinde-Ausschusses.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Schmiderer**: Dieser Antrag betrifft den auf das „Anlehen der Gemeinde Graz“ bezüglichen Theil des Rechenschaftsberichtes.

Mit Landtagsbeschluß vom 20. März 1876 hat der Landtag der Gemeinde Graz die Aufnahme eines Anlehens von drei Millionen Gulden mit dem bewilligt, daß die Rückzahlung dieses Darlehens durch eine von der Gemeindevertretung bestellte Controls-Commission überwacht werde.

Dem Statute dieser Controls-Commission entsprechend hat sie am 20. Juli d. J. eine Uebersicht des damaligen Standes der Schuld dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, aus der hervorgeht, daß bis 1. Juli 1884

davon	340.000 fl.
verloren und	292.000 fl.
ausbezahlt worden sind. Noch zu verlosen und zurückzahlen erübrigen	2,630.000 fl.

Der Gemeinde-Ausschuß beantragt sohin (liest):

„Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Anlehen der Gemeinde Graz“, Seite 78, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Till, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Till (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über den Theil des Rechenschaftsberichtes, betreffend das „Kreisamtsgebäude Marburg“ zu berichten. Der ehemalige Kreis Marburg hat in früherer Zeit ein Gebäude in Marburg erworben, welches bisher von verschiedenen Aemtern verwaltet wurde. Als nun die Eintheilung des Kreises Marburg geändert wurde, ist dieses Gebäude gewissermaßen herrenlos geworden und man erinnerte sich nun, daß der jetzige Kreis nicht mehr Eigentümer desselben sei. Nachdem nun die etwa 70 Gemeinden, die früher zu diesem Kreise gehörten und zur Anschaffung des Gebäudes gezahlt haben, sich über die Verwaltung desselben nicht einigen konnten, so wurde in einer am 27. Jänner 1884 stattgehabten Verhandlung der 14 Bezirksvertretungen des ehemaligen Marburger Kreises beschloffen, gewissermaßen, um die Sache aus der Welt zu schaffen, das Gebäude zu veräußern und den Rauffchilling, sowie den vom früheren Verwalter ausgewiesenen Cassareff von 6222 fl. 46 kr. an diejenigen Gemeinden, welche ursprünglich die Eigentümer des Gebäudes waren, zu vertheilen.

Diese Vertheilung ist nun bereits anhängig gemacht und stellt nunmehr der Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Rechenschaftsbericht, betreffend „Kreisamtsgebäude Marburg“, wird zur Kenntniß genommen.“

Abg. Bosnjak (R.=G. Tili): Wie in den öffentlichen Blättern zu lesen war, sind aus dem Miethzinsen für dieses Gebäude aus früherer Zeit 4800 fl. rückständig, welche die Parteien eingezahlt, der frühere Bezirksobmann aber nicht abgeliefert haben soll.

Ich erlaube mir nun an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob diese Angelegenheit mittlerweile schon geordnet worden ist, respective, welche Schritte eingeleitet wurden, um diesen Betrag hereinzubringen.

Abg. Dr. Schmiderer (St.=G. Marburg): Nachdem ich als Obmann der Bezirks-Vertretung Marburg am besten in der Lage bin, diese Anfrage zu beantworten, so habe ich mich zum Worte gemeldet.

Es ist von der Verwaltung des früheren Herrn Obmannes der Bezirks-Vertretung Marburg ein Betrag von 4200 fl. und nicht, wie es in den öffentl. Blättern hieß, von 4800 fl. rückständig geblieben. Die Bezirke haben davon dem früheren Obmann für seine langjährige Verwaltung dieses Hauses den Betrag von 3000 fl. passirt und beschloffen, daß der Restbetrag von 1200 fl. von dem Obmann hereingebracht werden solle, jedoch ohne den Klageweg zu betreten.

Die Bezirks-Vertretung Marburg beschloß jedoch, ihm nichts zu passiren, sondern den ganzen Betrag von 4200 fl. vorzutragen und in Evidenz zu halten. Es wurde damals der Passus gebraucht: „er ist mit dem Betrage von 4200 fl. belastet.“ Dies geschieht auch immer; es wird in den Büchern der Bezirks-Vertretung die Sache in dieser Weise weiter geführt, und es wird den Bezirken obliegen, wie sie diese Angelegenheit ordnen wollen.

Was den Cassareff per 6222 fl. 46 kr. betrifft, so möchte ich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß es bei dem Kreisamtsgebäude Marburg drei Verwalter gegeben hat, nämlich den früheren Obmann der Bezirks-Vertretung, dann meine Wenigkeit, welche eben diesen Cassareff im Jänner oder Februar d. J. ausgewiesen hat, und endlich jetzt den Dr. Julius Feldbacher. Der Cassareff von 6222 fl. 46 kr. steht zur Verfügung der Bezirke. Was aber die Anfrage des Herrn Vorredners betrifft, so handelt es sich, wie ich bereits mitgetheilt habe, um 4200 fl. oder — nachdem, wie aus den vorhandenen Acten ersichtlich ist, 3000 fl. passirt wurden — um 1200 fl., und dürfte es diesfalls möglicher Weise einmal zu

einem Proceffe kommen. Keinesfalls aber, glaube ich, kann es Sache des Landtages sein, diesfalls etwas zu entscheiden.

Dies ist der Stand der Angelegenheit und bitte ich sohin, diesen Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß zu nehmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und wird hierauf der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 15), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung.

(Beilage Nr. 42.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boich** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie aus der Vorlage des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 15) ersichtlich ist, hat der im vorigen Jahre beschlossene Gesetzentwurf, betreffend eine neue Dienstbotenordnung die Allerhöchste Sanction nicht erlangt.

Unter den Gründen für die Ablehnung der Sanctionirung des Gesetzentwurfes ist angeführt, daß die Bestimmung über die Einführung der sogen. Leihkaufsbücher bei Abschluß der Dienstverträge die Manipulation erschweren dürfte und daß dadurch auch die Intervention der Gemeindebehörden in belästigender Weise in Anspruch genommen werden würde.

Indem ich mit Befriedigung dieses Wohlwollen von Seite der höchsten Stelle gegenüber den autonomen Gemeinden anerkenne, möchte ich nur wünschen, daß auch bei anderen Gesetzen, welche von der Regierung eingebracht werden, dasselbe Wohlwollen gegenüber den autonomen Körperschaften geübt würde, da bei den in letzter Zeit beschlossenen Gesetzen meist die Gemeindebehörden im staatlichen Interesse in sehr belästigender Weise in Anspruch genommen werden. Durch den vorjährigen Beschluß auf Einführung der sogenannten Leihkaufsbücher würde allerdings ein Uebelstand beseitigt worden sein, der darin besteht, daß gewissenlose Dienstboten — und leider muß ich constatiren, daß die Zahl derselben von Jahr zu Jahr zunimmt — immer mehr das unsaubere Geschäft betreiben, mit mehreren Dienstgebern Verträge abzuschließen und von jedem derselben sich die Angabe erfolgen zu lassen, so

daß die Gendarmerieposten und die Gemeinde-Behörden, ja selbst die Strafgerichte fortwährend in Anspruch genommen werden.

Allerdings lauten die Urtheile der Gerichte immer dahin, daß die betreffende Person wegen Betruges zu so und so viel Wochen Arrestes und zum Ersatz an den beschädigten Dienstgeber verurtheilt wird; allein mit einem solchen Urtheile ist dem Dienstgeber sehr selten geholfen, weil die Schadloshaltung eine Unmöglichkeit ist und die Angaben, welche die Dienstboten erhalten haben, bis zur Urtheilsvollstreckung bereits aufgebraucht sind.

Dieser Uebelstand würde allerdings durch die im vorigen Jahre beschlossene Maßregel beseitigt worden sein, allein nachdem gerade das der Hauptgrund ist, warum der beschlossene Gesetzentwurf nicht zum Gesetze geworden ist, und da der Wunsch nach Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung immer allgemeiner wird und da gerade die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, nämlich die über die Krankenkosten, sowie die Bestimmung, daß die Dienstverträge vor einer bestimmten Zeit nicht gültig abgeschlossen werden können, nicht beanständet worden sind und somit in der Fassung der Landes-Ausschuß-Vorlage dem hohen Landtage wieder vorgelegt wurden, hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, dem hohen Landtage das Eingehen in die Berathung dieser Landes-Ausschuß-Vorlage zu empfehlen.

In Folge des weiteren Anstandes bezüglich der Bestimmung des Instanzenzuges in den mit eigenen Statuten versehenen Städten Marburg und Silli hat der Gemeind.-Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Landes-Ausschuß-Vorlage die Aenderung acceptirt, daß die Recurse nicht an den Stadtrath, sondern an die politische Landesstelle zu richten sind.

Es wird dadurch, daß als zweite Instanz ausnahmslos die politische Behörde fungirt, eine Gleichförmigkeit in allen Gemeinden erzielt, und ist daher diese Festsetzung des Instanzenzuges im § 31 zu empfehlen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat aus Ersparungs-Rücksichten den in seinem Schoße durchberathenen Entwurf nicht neuerlich ganz in Druck legen lassen, sondern beruft sich bei den einzelnen Paragraphen, welche nicht abgeändert wurden, auf die Vorlage des Landes-Ausschusses und demgemäß glaube ich den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle das von dem hohen Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetz, betreffend eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Aus-schluß der Landeshauptstadt Graz, mit den von

dem Gemeinde-Ausschusse vorgenommenen Aenderungen beschließen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

(Niemand meldet sich.)

Da in der General-Debatte Niemand das Wort begehrt, so gehen wir zur Special-Debatte über.

Ich schlage vor, daß diejenigen Paragrafhe, welche nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses unverändert in der Fassung der Landes-Ausschuß-Vorlage verbleiben, nicht wörtlich vorgelesen, sondern nur die Nummern der betreffenden Paragrafhe angerufen werden, hingegen die Paragrafhe, welche in veränderter Fassung beantragt werden, nach ihrem Wortlaute zur Verlesung gelangen sollen.

Ist das hohe Haus mit diesem Vorschlage einverstanden? (Zustimmung.) § 1!

(Paragraph 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Wosch:** Paragraph 2 nach der Landes-Ausschuß-Vorlage lautet (liest): „Dienstboten für Landwirthschaft, welche nicht während des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michäli (29. September) verdingt werden. Eine Aufnahme vor diesem Termine ist ungiltig.“

Der Dienstvertrag wird stillschweigend ohne neuerliche Darangabe erneuert, wenn bis 29. September eine Kündigung nicht erfolgte.“

Den zweiten Absatz beantragt der Gemeinde-Ausschuß zu streichen, weil er der Ueberzeugung ist, daß, wenn bis zum 29. September eine neuerliche Darangabe von Seite des Dienstgebers nicht erfolgte, die Kündigung von selbst gegeben ist.

Abg. **German** (L.-G. Mann): In dem Schlusssatz steht das Wort „Aufnahme“. Dieses Wort ist aber doppelstinnig, man kann darunter den Dienstantritt oder auch die Verdingung verstehen. Hier ist offenbar die Verdingung gemeint. Ich möchte also beantragen, statt des Wortes „Aufnahme“ das Wort „Verdingung“ zu setzen.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Wosch:** Ich glaube, daß das Wort „Aufnahme“ hier ganz am Platze ist; es kann auch nicht zweideutig aufgefaßt werden, weil in den übrigen Paragrafhen der Diensteintritt genau destnirt und dadurch klar gemacht ist, daß hier nicht der Dienstantritt, sondern der Vertrags-Abschluß gemeint ist. Ich beharre daher auf dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses.

(Paragraph 2 wird nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen, der Antrag des Abgeordneten **German** abgelehnt.)

Landeshauptmann: Paragraph 3! (Nach einer Pause:) Paragraph 4!

(Die Paragrafhe 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Wosch:** Die Fassung des Gemeinde-Ausschusses im § 5 ist übereinstimmend mit der Landes-Ausschuß-Vorlage, nur daß nicht § 1, sondern § 2 bezogen wird.

Nachdem nämlich in der neuen Vorlage der Zeitabschnitt, vor welchem ein Dienst-Vertrag nicht abgeschlossen werden darf, im § 2 bestimmt ist, so ist es selbstverständlich, daß § 5 nur auf § 2 sich berufen kann.

(Paragraph 5 wird ohne Debatte nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Paragraph 6! (Nach einer Pause:) Paragraph 7!

(Die Paragrafhen 6 und 7 werden ohne Debatte angenommen.)

Paragraph 8!

Abg. **Thaller** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Wenn ich mir diesen mit der Titulatur „Dienstboten-Ordnung“ vorgelegten Entwurf durchsehe, so muß ich glauben, daß derselbe eigentlich „Dienstherren-Ordnung“ heißen sollte, da zumeist die Dienstherren, denen die Sorge für das Einkommen, für die Pflege und Existenz des Hauses und für die gehörige Führung des Hausstandes obliegt, in vielen Paragrafhen gegenüber dem Dienstknecht oder Dienstboten benachtheiligt erscheinen. In erster Linie ist dies der Fall bei § 8, wo es heißt (liest): „Weigert sich der Dienstherr ohne gesetzlichen Grund, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten den Lohn und im Falle der Dienstlosigkeit auch die Kost auf sechs Wochen vergüten.“

Ein solcher „nichtgesetzlicher“ Grund kommt wohl sehr oft vor und wäre unter Umständen eigentlich gesetzlich, wenn er nachgewiesen würde. Es kommt z. B. bei Dienstboten vor, daß, wenn man einen verdingt hat, man erst hinterher erfährt, daß er nicht treu ist, oder daß er nicht die nöthige Fähigkeit besitzt, daß er z. B. wenn er als Pferdeknecht oder Kutscher sich verdingungen hat, in seinem Fache nicht bewandert ist, sondern vielleicht nur aus Commodität von dem Dienste eines Hausknechtes zu jenem des Pferdeknechtes übergegangen ist. Dies sind Gründe, welche nicht „gesetzlich“ sind. In einem solchen Falle würde der Dienstherr den

Dienstboten doch aufnehmen müssen, weil er sonst, wenn eben die Bestimmung des § 8 beibehalten würde, die Darangabe verliert und dem Dienstboten den Lohn und eventuell sechs wöchentliche Verköstigung vergüten muß. Dies käme im günstigsten Falle dem Betrage von 20 bis 25 fl. gleich. Um also keinen finanziellen Schaden zu erleiden, wäre der Dienstherr geradezu gezwungen, einen solchen Dienstboten aufzunehmen, wenn er auch weiß, daß derselbe nicht fähig ist, ja sogar im Hauswesen manchen Schaden stiften wird, während, wenn eine kürzere Zeit als 6 Wochen normirt wäre, es dem Dienstherrn doch weit leichter fielen, einen solchen Dienstboten nicht aufzunehmen.

Zur weiteren Begründung erlaube ich mir noch auf Absatz 3 zu verweisen, nach welchem der Dienstherr den Lohn für 14 Tage zu bezahlen hat. Diese Bestimmung ist bedeutend milder, als die im ersten Absätze und erscheint mir auch sehr gerechtfertigt. Ich möchte mir nun in Bezug auf Alinea 1 den Antrag erlauben, daß die Bestimmung von 6 Wochen auf 3 Wochen abgeändert werde, weil auch der § 9, welcher den Dienstherrn in Schutz nehmen soll, diesen durchaus nicht in dem Maße entschädigt, wie der Dienstherr den Dienstboten entschädigen muß.

So heißt es im Alinea 2 des § 9 (liest): „Der Dienstherr kann in diesem Falle auch von dem Vertrage abgehen, und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.“ Nun ist aber, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ein Schaden, den ein Dienstherr erleidet, von einem Dienstboten nie hereinzubringen. Mir wenigstens ist ein solcher Fall nie vorgekommen. Ich bitte, bei diesem Gesetze überhaupt im Auge zu behalten, daß es einzig und allein für die Landwirthschaft berechnet ist, und daß der Grundbesitzer ohnedies bei den heutigen Fruchtpreisen nur in stetem Kampfe mit den ungünstigen Verhältnissen dazu gelangen kann, sich, seine Familie und den Dienstboten zu erhalten. Der Grundbesitzer, wie der Bauer besitzt ohnedies gleich dem Bürger so viel menschliches Gefühl, daß er dem Dienstboten geben wird, was er bedarf. Durch die Normirung dieses langen Termines wird jedoch unbedingt der Grundbesitz, respective der Grund und Boden selbst allzuschwer belastet.

Ich erlaube mir daher den Abänderungsantrag zu stellen, daß im ersten Alinea des § 8 statt der Worte „auf 6 Wochen“ gesetzt werden die Worte: „bei Verdingung für landwirthschaftliche Arbeiten auf 3 Wochen, sonst auf 14 Tage.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Jerman** (E.-G. Mann): Der zweite Absatz des § 8 beruft den § 17 und zwar ganz allgemein. Es trifft aber nicht Alles im § 8 zu, was im § 17 vorgesehen ist. Der zweite Absatz des § 8 lautet nämlich (liest):

„Der Dienstgeber kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen.“

Und da ist der § 17 angeführt. Nun kommen aber im § 17 mehrere Punkte vor, welche hier nicht zutreffen.

So kann z. B. der Dienstbote ohne Aufkündigung entlassen werden, wenn er auf länger als drei Tage gefänglich eingezogen wird. Dieses Recht, den Dienstboten zu entlassen, hat der Dienstgeber gehabt, in dessen Dienste sich der Dienstbote diese Arreststrafe zugezogen hat. Der nachfolgende Dienstherr aber, bei welchem sich der Dienstbote für das nächste Jahr verdingen will, soll kein Recht haben, deshalb die Aufnahme dem Dienstboten zu verweigern.

Auch die Punkte 2, 3, 5 und 11 des § 17 treffen hier nicht zu und es bleiben nur die Punkte 1, 4, 6, 8, 9 und 10 übrig. Ich möchte sohin beantragen, daß im zweiten Alinea des § 8 nach § 17 hinzugesetzt werden die Ziffern 1, 4, 6, 8, 9, 10 oder daß in anderer Weise angedeutet werde, daß nicht unbedingt alle Punkte des § 17 hier Anwendung finden. Es könnte dies etwa durch die Einschaltung geschehen: „wenn diese Gründe auch zutreffen.“

Ich für meine Person ziehe jedoch die Beifügung der bezeichneten Ziffern vor.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des **Gemeinde-Ausschusses Boisch**: Auf die verschiedenen Anträge, welche gestellt wurden, erlaube ich mir zu erwidern, daß der neue Entwurf gegenüber dem bestehenden Gesetze vom 30. Jänner 1857 sehr wesentliche Vortheile für die Dienstgeber enthält, daß speciell die in diesem Paragraphen angeführte Verpflichtung des Dienstherrn gegenüber der bestehenden Dienstboten-Ordnung zu Gunsten des Dienstgebers ausfallen wird. Der Gemeinde-Ausschuß glaubte jedoch, eine so weitgehende Beschränkung der Rechte bei Dienstboten nicht eintreten lassen zu sollen und zwar aus Billigkeitsgründen. Erstens sind ja die Dienstboten nicht in der Lage, bei der Berathung dieses Gesetzes, welches sie selbst betrifft, mitwirken zu können. Nachdem ferner auch von Seite der hohen Regierung sowie von maßgebenden einflussreichen Persönlichkeiten gegenüber der Arbeiter-

schaft bei Gewerben und Fabriken fortwährend Socialpolitik getrieben wird, so glaubte der Ausschuss, daß auch hier, bezüglich der Beschränkung der Rechte der Dienstboten, nicht allzu weit gegangen werden solle, weil eben durch die Landesverfassung den landwirthschaftlichen Dienstboten nicht die Möglichkeit gegeben ist, an der Verathung dieses sie so lebhaft interessirenden Gesetzes theilnehmen zu können. Ich erlaube mir daher den Antrag des Gemeinde-Ausschusses schon aus dem Grunde wärmstens zu empfehlen, weil wir sonst, wenn wir noch drückendere Bestimmungen hier beschließen würden, abermals Gefahr liefen, daß dieser Gesetzentwurf nicht die Allerhöchste Sanction erlangen könnte.

(§ 8 wird hierauf in der Fassung des Ausschusses angenommen und die Anträge der Abgeordneten Thaller und Fermann abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zu § 9.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Bösch: Auch bezüglich dieses Paragraphen wurde von Seite des Gemeinde-Ausschusses an der Fassung des Landes-Ausschusses nichts verändert.

Abg. Fermann (L.-G. Mann): Im 3. Absätze des § 9 wird § 18 bezogen. Absatz 3 lautet (liest):

„Machen Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, oder bestehen Gründe, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienst vor der Zeit zu verlassen (§ 18) u. s. w.“

§ 18 enthält nun abermals einige Punkte, welche hier nicht zutreffen. So lautet Punkt 2 des § 18: „wenn der Dienstherr den Dienstboten mißhandelt“.

Nehmen wir den Fall, daß er einen früheren Dienstboten mißhandelt hat, nicht aber denjenigen, der eintreten will. Würde dieser erfahren, daß der frühere Dienstbote mißhandelt wurde, so brauchte er nicht einzutreten und der Dienstgeber würde ohne Dienstboten sein. Dieser Grund trifft also hier nicht zu. Es könnte sich dann fortwährend jeder Dienstbote hierauf berufen und der Dienstherr würde nie einen Dienstboten bekommen. Ich glaube daher, daß hier die zutreffenden Punkte ausdrücklich bezeichnet werden sollen und beantrage daher, im 3. Alinea des § 9 nach „§ 18“ einzuschalten die Zahlen 1, 4, 5.

(Dieser Antrag wird unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Bösch: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich den Antrag des Herrn Vorredners für überflüssig erachte. Denn wenn sich im § 9 auf § 18 bezogen wird, so ist es selbstverständlich, daß nur jene Punkte des § 18 gemeint sind, welche hier Anwendung finden können. Dieser

Fall könnte selbst rücksichtlich des Punktes 2 eintreffen, denn es ist auch möglich, daß ein Dienstbote von seinem Dienstherrn mißhandelt wird, bevor er den Dienst angetreten hat.

In diesem Falle tritt die Berechtigung des Dienstboten ein, den Dienst nicht anzutreten, gerade so wie derjenige, welcher den Dienst bereits angetreten hat, berechtigt ist, den Dienst zu verlassen.

Ich beantrage sohin die unveränderte Annahme des § 9.

(Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird § 9 in der Fassung des Ausschusses angenommen und der Zusatzantrag des Abgeordneten Fermann abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, § 10 vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Bösch: Bei § 10 wurde der letzte Satz des ersten Alinea, wie dasselbe Seitens des Landes-Ausschusses vorliegt, weggelassen; dieser Satz lautet (liest):

„Diese Bestimmungen haben auch zur Anwendung zu kommen, wenn der Dienstvertrag stillschweigend erneuert und über die Dauer der Dienstzeit kein Uebereinkommen getroffen wird“

Im Uebrigen läßt der Gemeinde-Ausschuss den § 10 unverändert und beantragt daher für denselben folgende Fassung (liest):

„§ 10.

Dauer des Dienstverhältnisses.

Die Bestimmung der Dauer der Dienstzeit ist dem Uebereinkommen des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer überlassen; hat jedoch ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden, so steht bei Verträgen über Dienstleistungen, welche andere als landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, jedem Theile frei, das Dienstverhältniß nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung zu lösen. Bei Verträgen über Dienstleistungen, welche landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, wird der Beginn der Dienstzeit im Allgemeinen auf den 1. Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später Eintretenden bis letzten December festgesetzt.

Das Dienstverhältniß dauert so lange fort, als dasselbe nicht in Folge einer Aufkündigung, eines beiderseitigen Einverständnisses oder in Folge Eintrittes eines Umstandes, der zur allsogleichen Entlassung oder zum sofortigen Dienstesaustritte berechtigt (§ 17, 18, 19), seine Lösung findet. Besondere Uebereinkommen, welche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich des Dienstver-

vertrages getroffen werden, müssen, um gültig zu sein, in das Dienstbotenbuch eingetragen werden.“ (§ 10 wird in vorstehender Fassung ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 11!

Abg. Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Ich kann nicht umhin, mir eine kurze Bemerkung zu erlauben. Meine Begriffe über persönliche Freiheit und persönliche Rechte gestatten mir nicht, einer Bestimmung zuzustimmen, wie sie in diesem Paragraphen enthalten ist. Daß der Dienstbote „wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen dem Dienstgeber anzuzeigen“ verpflichtet, das ist zu begreifen. Nun heißt es aber weiter: „Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstgebers in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.“ Wenn gegen ihn ein Verdacht vorliegt, so finde ich das begründet; aber, daß der Dienstbote gar kein selbstständiges Eigenthum mehr haben soll, über das er allein verfügen kann, ohne der jederzeitigen Durchsicht und Controle von Seite des Dienstherrn ausgesetzt zu sein, das scheint mir eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit des Dienstboten, der doch immer ein selbstständiges Wesen bleibt und dessen ganzes Verhältniß zu dem Dienstherrn ein Vertragsverhältniß ist, in welchem er als Rechtssubject mit einem andern Rechtssubjecte sich verbindet, zu sein, daß ich unmöglich für diesen Beisatz stimmen kann; ich habe schon im verflossenen Jahre dagegen gestimmt, ohne jedoch dagegen zu sprechen, und ich bitte den Herrn Landeshauptmann über diesen Passus separat abstimmen zu lassen, damit ich meine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen könne.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.=G.=B.): Die Bestimmung, gegen welche Se. Excellenz der Abgeordnete Dr. **Rechbauer** soeben gesprochen hat, steht, wie aus der Ansicht der Vorlage sich ergibt, in Verbindung mit dem ersten Theile des betreffenden Alineas, wo es heißt (liest): „Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er verpflichtet dem Dienstgeber anzuzeigen.“ In unmittelbarer Folge schließt sich daran eben der Beisatz: „Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen u. s. w. gefallen lassen.“ Aus dieser Verbindung ist, glaube ich, die Absicht des Gesetzgebers klar, daß dem Dienstherrn die Durchsicht der Truhen u. s. w. des Dienstboten nicht im Allgemeinen eingeräumt werden wollte, sondern nur eben dann, wenn ein begründeter Verdacht einer Betrügerei, Veruntreuung oder Entwendung vorliegt. Um nun einerseits den berechtigten Bedenken, welche von Sr. Excellenz dem

Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** geäußert wurden, Rechnung zu tragen und andererseits doch die Möglichkeit zu geben, daß in dem erwähnten Falle eines begründeten Verdachtes eine Untersuchung ohne eine gerichtliche Intervention, von Seite des Dienstgebers im Beisein eines Zeugen vorgenommen werden könne, würde ich mir gestatten einen Vermittlungs-Antrag zu stellen, dahingehend, daß der zweite Satz des Alinea 6 zu lauten habe (liest):

„Liegt eine solche Anzeige gegen einen Dienstboten vor, so muß sich derselbe die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstgebers in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.“
(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.=G.=B.): Ich erlaube mir, zunächst das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß diese gesetzliche Bestimmung vom hohen Landtage im vorigen Jahre unverändert angenommen wurde, und daß eine gleiche Bestimmung sich in den Dienstboten-Ordnungen z. B. von Oberösterreich und Kärnten aus den Jahren 1874 und 1886 findet. Das Interesse des Dienstboten ist auch bei dieser Bestimmung durch die Bedingung gewahrt, daß der Dienstgeber dem Durchsuchungs-Acte einen Zeugen beiziehen muß.

Die Bedenken, welche Se. Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. **Rechbauer** vorgebracht hat, sind zwar vom theoretischen Standpunkte aus gewiß sehr wohlmeinend für den Dienstboten; im Interesse des praktischen Bedürfnisses aber, für welches ja dieses Gesetz beschloffen werden soll, wäre es, glaube ich, doch zweckmäßiger, die Fassung beizubehalten, welche der Gemeinde-Ausschuß vorgelegt hat.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Ich habe nur nochmals zu bemerken, daß ich schon im vorigen Jahre gegen diese Bestimmung gestimmt habe, daß ich aber nicht wieder stillschweigend über diese für den Rechtszustand in unserem Lande außerordentlich bedenkliche Bestimmung hinweggehen kann. Dem Gedanken, welchen der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Hackelberg** ausgesprochen hat, habe ich schon in meiner früheren Ausführung Rechnung getragen; für den Fall, daß ein Verdacht gegen den Dienstboten vorliegt, bin ich mit einer solchen Bestimmung ganz einverstanden. Die Styfisirung aber, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Hackelberg** vorschlägt, kommt mir nicht richtig vor; es müßte heißen: „Im Falle eines begründeten Verdachtes einer gegen den Dienstherrn verübten strafbaren Handlung“; denn liegt ein Verdacht im

Allgemeinen vor, so ist die Anzeige bei Gericht oder bei der Gemeinde-Behörde zu machen. Ich wiederhole, daß ich die vorliegende Fassung dieses Satzes nicht acceptiren kann, weil damit das Eigenthum des Dienstboten völlig vernichtet wird, während es doch nicht angeht, das Verhältniß zwischen Dienstboten und Dienstherrn derart auszulegen, ein Verhältniß, welches, wie gesagt, ein Vertragsverhältniß ist und kein Sklavenverhältniß.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß durch die vorliegende Bestimmung eine neue Beschränkung der Rechte der Dienstboten nicht eintritt, nachdem im § 15 des gegenwärtig bestehenden Dienstboten-Gesetzes dieselbe Bestimmung enthalten ist. Die Gefahr, daß die Dienstgeber beliebig und zu wiederholten Malen die Deffnung der Truhen und Koffer der Dienstboten verlangen würden, ist nicht vorhanden, denn diese Procedur ist für den Dienstgeber nicht so einladend (Heiterkeit), daß er dieselbe zu wiederholten Malen oder ohne jeden Verdacht vornehmen wollte. Ich empfehle deshalb die Annahme des Ausschuß-Antrages.

(§ 11 wird hierauf nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses, jedoch mit dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg angenommen.)

Landeshauptmann: § 12!

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Statt des Wortes „mehrere“ ist zu setzen „mehr“; im Uebrigen ist der § 12 unverändert.

Abg. Thaller (L. & G. Feldbach): Ich habe bereits bei Begründung des früheren Antrages auf die drückende Lage der Bevölkerung, die sich mit Oekonomie beschäftigt, hingewiesen und ich glaube nicht erst constatiren zu müssen, daß die Bewohner der Landgemeinden, welche hier vertreten sind, 86.000 zählen. Diese Bevölkerung ist ohnehin in einer sehr schlimmen Lage und sollte nicht durch harte Bestimmungen in ihrer Beschäftigung noch beschränkt werden. Der vorliegende Paragraph paßt aber auch gar nicht mehr in die heutige Zeit hinein. Weder der Bauer noch der Bürger sind heute so verwildert, wie vielleicht in früherer Zeit der Fall war oder doch angenommen wurde; es wird, glaube ich, keinem Herrn einfallen, seinem Dienstboten schwerere Arbeiten aufzuerlegen, als welche er verrichten kann. Der § 12 würde nur den Dienstherrn und Dienstboten in einen fortwährenden Conflict bringen. Wenn z. B. der Eintritt eines Dienstboten am 1. Jänner erfolgt, zu welcher Zeit die Arbeiten des Landmannes sehr einfach sind und

größtentheils auf Haus und Hof sich beschränken, und wenn dann April, Mai, Juni kommen, wo mehr und schwerere Arbeiten zu verrichten sind, so könnte der Dienstbote sich einfach dagegen auflehnen und sagen: Nach § 12 bin ich nicht verpflichtet, schwerere Arbeiten zu verrichten. Wenn der Herr ihm sagen wird: wir werden jetzt 8 Tage mit der Dreschmaschine Korn dreschen, so wird er sagen: das ist eine Arbeit, die für ein Pferd gehört, aber nicht für einen Menschen. Und trotzdem gibt es heute Tausende und Tausende von Dreschmaschinen und der Landmann muß sie haben, um concurriren und sein Product zu einer Zeit absetzen zu können, in welcher er noch einen höheren Preis dafür erzielen kann. Ja der Dienstbote könnte sich auch gegen die Arbeit bei den Trieben und bei den Hackelmaschinen auflehnen, — es ist das jedenfalls eine schwere Arbeit — er kann sagen, das Dreschen ist meiner Lunge nicht zuträglich; die Gemeinde müßte sich förmlich einen Arzt bestellen, der immer entscheidet, ob der Dienstherr oder der Dienstbote Recht hat. Man muß eben zwischen Landwirtschaft und Fabrikwesen einen Unterschied machen. In Fabriken mag es allerdings vorkommen, daß auch schwerere Arbeiten aufgetragen werden, bei dem Landwirthe ist das aber nicht der Fall. Mir ist es noch nicht vorgekommen, daß ein Dienstbote durch Feldarbeit erkrankt oder um seine körperliche Gesundheit gekommen wäre.

Ich weiß, der Herr Berichterstatter wird mir entgegen, daß daselbe auch in der alten Dienstboten-Ordnung steht. Wäre aber die alte Dienstboten-Ordnung ein Werk, welches für die Landwirtschaft paßt, so hätten wir heute nicht ein neues Gesetz zu berathen und das alte wäre nicht ad acta gelegt worden. Weiters glaube ich, daß für die Dienstboten ohnehin genügend gesorgt ist durch den § 18, welcher bestimmt: (liest): „Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen 1. wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag.“

Ich wundere mich, daß man gerade gegenüber den Grundbesitzern, den Bürgern und Bauern nicht mit den Zeitverhältnissen rechnet, denn der Landmann ist ja heute so gut gebildet — und kein rohes Wesen mehr — wie alle übrigen Stände. Ich wäre sehr begierig, die Aufnahme zu sehen, wenn man eine Bestimmung festsetzen wollte: es ist einem Kanzlei-Inhaber nicht gestattet, seinem Schreiber mehr und stärkere Arbeiten aufzubürden, als sein Geist auffassen kann. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß hier der gleiche Fall ist und ich muß die Bevölkerung dagegen in Schutz nehmen, daß man auch nur einem einzigen Bürger oder

Bauer zumuthe, daß er einen Diensthöten als ein Thier, als einen Sklaven betrachten würde, und nicht als einen Mitmenschen, oder wie sich das Gesetz ausdrückt, als ein Familienglied. Deshwegen bitte ich den § 12 abzu lehnen.

Abg. Graf Rottulinsky (G. G. B.): Ich glaube, daß die Besorgnisse, welche der geehrte Herr Vorredner in Bezug auf § 12 hervorgehoben hat, nicht gerechtfertigt sind. Denn die Beurtheilung, ob eine aufgetragene Arbeit die Kräfte eines Diensthöten übersteigt, wird ja nicht dem Ermessen des Diensthöten überlassen. Es müßte also noch immer Jemand anderer entscheiden, ob eine Arbeit den Kräften des Diensthöten nicht entspricht und erscheint es mir andererseits doch nothwendig, in irgend einer Weise eine Bestimmung auch zum Schutze der Diensthöten, insbesondere der landwirthschaftlichen Diensthöten zu treffen, da eben bei der Landwirthschaft mitunter sehr anstrengende Arbeiten vorkommen. So tritt gerade bei der Landwirthschaft der Fall ein, daß Kinder, Personen im Alter von 12—15 Jahren, also noch nicht vollkommen ausgewachsene junge Leute, im Dienste stehen, und gerade in deren Interesse erscheint mir eine solche Bestimmung nothwendig. Ich empfehl: daher die unveränderte Annahme des § 12.

Abg. Thaller (L. G. Feldbach): Meine Bedenken sind im Großen und Ganzen im Einklange mit denen des Herrn Vorredners. Deshalb habe ich gemeint, daß dieser Paragraph Diensthöten und Dienstherrn in Conflict bringen werde, und der Herr Abgeordnete Graf Rottulinsky gibt zu, daß ein solcher Conflict weder vom Diensthöten noch vom Dienstherrn entschieden werden wird, sondern daß hiezu eine dritte Person zu Hilfe gerufen werden muß. Diese dritte Person ist aber immer ein Arzt oder das Gericht. Ich glaube, daß gerade deshalb mein Antrag Berücksichtigung verdient.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Nach den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Rottulinsky habe ich eigentlich nichts zu bemerken; ich erlaube mir nur, den Herrn Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß im § 31 der Diensthöten-Ordnung die Bestimmung enthalten ist, wer in solchen Fällen die Entscheidung zu treffen hat, so daß es also nicht im Belieben des Diensthöten liegt, zu behaupten, diese oder jene Arbeit sei zu schwer und der Dienstgeber habe eine Uebertretung des Gesetzes begangen. Diese Bestimmung ist aber auch nicht überflüssig, denn wenn es auch nicht

häufig vorkommt, so ist es doch schon geschehen, daß einem Jünglinge, welcher in landwirthschaftlichen Diensten stand, von einem rücksichtslosen Dienstgeber geboten wurde, von der Dreschteme Getreidesäcke abzutragen, so daß er sich das Achselbein verletzte. Es ist dies eine Handlung, welche auf Befehl des Dienstgebers erfolgte und mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Paragraphe in Berücksichtigung zu ziehen ist. Nachdem nun bezüglich der Gewerbe- und Fabriks-Arbeiter verschiedene Erleichterungen durch die Beschränkung der Arbeitszeit, durch den Normal-Arbeitstag u. geschaffen werden, so erscheint es wohl nicht überflüssig, daß, wenn auch nicht neue Rechte geschaffen, so doch die alten bestehenden Rechte der Diensthöten gegenüber den Dienstherrn aufrecht erhalten werden. Aus diesem Grunde beantrage ich die unveränderte Annahme des § 12.

(§ 12 wird hierauf nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, in der Berichtserstattung fortzufahren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: § 13 wird unverändert zur Annahme empfohlen.

(§ 13 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 14 zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: In § 14 hat der Gemeinde-Ausschuß im zweiten Satz das Wort „dasselbe“ eliminiert und statt desselben die Worte „dieser Umstand“ eingesetzt.

Der Gemeinde-Ausschuß beantragt dahin für § 14 folgende Fassung (liest):

„§ 14. Erkrankt der Diensthöte, so hat der Dienstgeber für Pflege und Heilung desselben zu sorgen. Im Falle der Diensthöte durch sein eigenes Verschulden erkrankt und dieser Umstand entweder durch die Entstehung oder die Art der Krankheit oder durch bezirksärztliches Zeugniß bewiesen werden kann, ist der Dienstgeber zwar verpflichtet, dem erkrankten Diensthöten die erste nothwendige Hilfe angedeihen zu lassen, jedoch berechtigt, den Ersatz der Kosten von dem Diensthöten, eventuell von dem nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Verpflichteten zu verlangen. In diesem Falle ist der Dienstgeber überdies berechtigt, den auf die Krankheitsdauer entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Ist die Erkrankung des Diensthöten aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der dem Diensthöten sonst noch zustehenden Entschädigungsan-

sprüche ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohne stattfinden darf."

Abg. **Zermann** (L.-G. Mann): Unter die Fälle, in welchen der Dienstgeber von der Zahlung der Krankheitskosten entbunden werden soll, möchte ich auch den Fall eingereicht wünschen, wenn er einen Dienstboten aufnimmt, welcher zur Zeit des Dienstantrittes bereits krank oder kränklich war. Solche Fälle kommen häufig vor. Es werden Dienstboten reconvalescent aus dem Spitale entlassen, sie sehen krank aus, sie haben keine Unterkunft, keine Subsistenz und suchen einen Platz. Jrgend ein Dienstgeber würde auch einen solchen Menschen brauchen, vielleicht zu einer geringen Arbeit, zur Aufsichtsführung. Weil er aber krankhaft aussieht, so fürchtet er, daß der Dienstbote wieder recidiv werden wird und der Dienstherr für ihn Zahlung leisten muß. Er nimmt ihn daher nicht auf. Es würde, wenn er sicher wäre, daß eine solche Zahlung ihn nicht treffen kann, sowohl dem Dienstgeber wie dem Dienstnehmer ein Gefallen erwiesen. Im Interesse der Humanität empfehle ich sohin folgenden Abänderungs-Antrag. Ich schlage nämlich vor, daß im 2. Satze des § 14 nach den Worten: „im Falle der Dienstbote“, eingeschaltet werde der Zwischenatz: „bereits beim Dienstantritte erweislich krank war, oder“.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Freih. v. Sadelberg** (G.-G.-B.): Ich bin in der Lage, diesen Antrag des geehrten Herrn Vorredners auf das Wärmste zu unterstützen. Ich hatte die Ehre, durch längere Zeit Gemeinde-Vorsteher zu sein, und da sind mir reichlich Fälle vorgekommen, wo solche Leute, die zu kleineren Arbeiten noch tauglich gewesen wären, der Gemeinde zur Last gefallen sind, weil sich Jedermann gescheut hat, sie als Dienstboten aufzunehmen.

Die Arbeitergesetzgebung im engeren Sinne fällt nun mit der Dienstboten-Ordnung allerdings nicht zusammen; allein die Analogie ist auch hier anwendbar und thatsächlich ist der Gegenstand im Reichsrathe auch bereits zur Sprache gekommen. Gerade so wie bei den Dienstboten ist es nämlich auch bei den Arbeitern. Wenn in den Fabriken Leute, die z. B. scrophulös sind, nicht aufgenommen werden, weil die Gefahr vorhanden ist, daß die Fabriken für diese Leute die Krankheitskosten tragen müssen, so ist dies in der That ein bedeutender Nachtheil für die betreffenden Arbeit- und Dienstsuchenden.

Aus diesem humanitären Grunde empfehle ich den Antrag des Herrn Vorredners.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boisch**: Wenn ich auch im Großen und Ganzen die Interessen des Dienstgebers im Auge habe, so glaube ich doch, daß es nicht unbedingt nothwendig ist, in diesen Paragraph den beantragten Zusatz aufzunehmen. Die Dienstgeber, welche landwirthschaftliche Dienstboten aufnehmen, gehen in der Regel so vor, daß sie mit solchen Dienstboten, die aus dem Spitale entlassen wurden, nicht sofort Dienstverträge abschließen, sondern sie einstweilen in Taglohn aufnehmen und gewissermaßen erst probiren, ob sie schon gesund sind; und erst wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine solche Person ohne Gefahr einer Recidive als Dienstbote aufgenommen werden kann, erst dann wird der Vertrag abgeschlossen.

Ueberdies ist § 14 so abgefaßt, daß, wenn die Krankheit schon bei der Aufnahme im Dienstboten vorhanden war, wenn also die Krankheit nicht im Dienste entstand, der Dienstgeber nicht zahlungspflichtig ist.

Diese Bestimmung ist eben gegenüber der alten Dienstbotenordnung abgeändert worden. Aus diesem Grunde empfehle ich die ungedänderte Annahme der Ausschufsvorlage.

Regierungs-Vertreter Statthaltereirath **Ritter v. Stähling**: Ich glaube vom Standpunkte der Regierung darauf aufmerksam machen zu sollen, daß § 14 womöglich in der Fassung des Gemeinde- und Landes-Ausschusses angenommen werden sollte. Wenn rücksichtlich der Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Krankheitskosten, beziehungsweise hinsichtlich der Entlastung desselben von dieser Verpflichtung weiter gegangen würde, so würden wieder andere Bedenken wachgerufen werden. Dazu kommt noch, daß ohnedies in derartigen Fällen die politischen Behörden zu entscheiden haben, ob den Dienstgeber eine Zahlung trifft oder nicht.

Ich würde daher eine weitere Beschränkung oder eine weitere Ausdehnung dieser Verpflichtung des Dienstgebers im § 14 nicht anempfehlen können.

(§ 14 wird hierauf in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses angenommen, der Zusatzantrag des Abgeordneten **Zermann** abgelehnt.)

Landeshauptmann: § 15!

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boisch**: § 15 wird ungeändert zur Annahme beantragt. (§ 15 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Auch rücksichtlich des § 16 beantragt der Ausschuf keine Aenderung.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz.): § 16 enthält Bestimmungen für den Fall des Todes des Dienstherrn.

Im ersten Alinea wird gesagt, daß durch den Tod des Dienstherrn der Dienstvertrag nur insofern erlischt, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. Hiemit bin ich einverstanden, denn die Erben vertreten den Erblasser, hier also den Dienstherrn. In diesem Falle haben die Erben aber dem Dienstboten, welchen sie entlassen, falls derselbe für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen wurde, den Lohn und die bedungene Post für einen Monat, sonst aber für vierzehn Tage zu vergüten. Nun sagt aber das zweite Alinea (liest):

„Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, als die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung, Wechseln der Person des Nutznießers oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich der für die Wirthschaften bestellten Dienstboten zu gelten.“

Nach dieser Bestimmung hat nur der Pächter, Käufer u. das Recht, den Dienstboten zu entlassen, der Dienstbote muß aber unbedingt an den neuen Herrn übergehen. Hier wird der Dienstbote zur Sache gemacht. Er wird mit der Realität mitverkauft und hat nicht das Recht, den neuen Dienstherrn zu verlassen, wenn er ihm auch noch so zuwider ist und wenn es ihm auch nie eingefallen wäre, mit demselben einen Vertrag zu schließen. Er wird übergeben wie eine Waare.

Man wird sagen, das stehe auch im alten Gesetze. Dies ist richtig. Allein wenn ich heute für das Gesetz stimmen soll, so werde ich nie für eine solche Bestimmung mich erklären. Ein bestehendes Gesetz kann ich mir wohl gefallen lassen, aber wenn es sich um ein zu erlassendes Gesetz handelt, kann ich nicht für eine solche Bestimmung mein Votum abgeben, weil dies die ärgste Verletzung der persönlichen Freiheit des Dienstboten wäre.

Das Dienstverhältniß beruht doch auf einem Vertrage. Nur kann ich mir einen Vertrag nicht denken, wo es bezüglich des einen Complicenten vom Zufalle abhängt, ob er kommt oder nicht, während der andere Theil, der Dienstbote, gleich einem Schafe mitverkauft wird.

Da ich, wie gesagt, einer solchen Bestimmung nicht zustimmen kann, so bitte ich den Herrn Landeshauptmann, das zweite Alinea abgefordert zur Abstimmung zu bringen, damit ich durch Nichtabstimmen meiner Anschauung Ausdruck geben kann.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich bin leider auch diesmal genöthigt, Sr. Excellenz dem Herrn Abg. Dr. **Rechbauer** entgegenzutreten, werde

mich aber darauf beschränken, lediglich durch die Ausführung eines kurzen Beispiels — um die Geduld des hohen Hauses nicht zu ermüden — die Beibehaltung des vorliegenden Passus zu empfehlen. Stellen Sie sich vor, daß im Laufe des Sommers unmittelbar vor der Ernte ein Realitätenbesitzer plötzlich stirbt. Der Erbe soll die Wirthschaft sofort übernehmen. Würde die Anschauung des Herrn Dr. **Rechbauer** zur Durchführung gelangen, so wären die Dienstboten sofort mit dem Tode des früheren Dienstgebers ihrer Verpflichtungen entbunden und der neue Besitzer, der Erbe, hätte momentan weder irgend einen Dienstboten zur Verrichtung seiner landwirthschaftlichen Arbeiten zu Gebote, noch wäre er in d. r. Lage, unmittelbar vor der so dringenden Arbeit sich anders woher Leute verschaffen zu können. Wenn ich auch vom streng juristischen Standpunkte die Richtigkeit der Meinung Sr. Excellenz gar nicht bestreiten will, so glaube ich doch, daß es eben nicht angeht, so pure et simple alle Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf die praktischen Bedürfnisse der Landwirthschaft anzuwenden.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Der Herr Vorgesprochener hat ganz und gar meine Meinung mißverstanden, denn er führt als Beispiel den Fall auf, wo Jemand mitten im Sommer stirbt. Gegenüber den Erben aber habe ich ja die Fortdauer des Dienstverhältnisses anerkannt; der Erbe repräsentirt eben den Dienstgeber, mit dem der Dienstvertrag geschlossen wurde. Für diesen Fall trifft das erste Alinea die angemessene Bestimmung, dem Erben steht es hienach frei, den Dienstboten zu entlassen, der Dienstbote muß sich aber auch die Fortsetzung des Dienstvertrages gefallen lassen.

Ganz anders ist es, wenn die Wirthschaft verkauft wird. Mit dem Dritten, dem Fremden, steht der Dienstbote in gar keiner Verbindung, er soll daher nicht einfach als Sache mitverkauft werden, wie man die Hühner und Schafe mitverkauft.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Jedes der beiden Alinea des § 16 wird nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: § 17! (§ 17 wird ohne Debatte angenommen.) § 18!

Abg. **Zhaller** (L.-G. Feldbach): § 18 bestimmt als Bedingung für die Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung unter anderem (liest):

„5. wenn in Folge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Dienstboten derselben zur Pflege dringend

benötigen oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige und längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte dringend notwendig macht." Ich mache aufmerksam, daß der zweite Satz sich sehr ausdehnen läßt; dem Dienstboten wird dadurch Gelegenheit gegeben, bei einem Dienstherrn den ganzen Winter sich verpflegen zu lassen, zu essen und zu trinken und wenig zu arbeiten, im Frühjahr dagegen, wo bessere Zeiten kommen, wo man Tagelöhner braucht, die bekanntlich besser bezahlt sind als Dienstboten, ohne Aufkündigung seinen Dienstherrn zu verlassen, wenn er nur „eine wichtige Angelegenheit“ hat, welche seine Anwesenheit an einem anderen Orte notwendig macht. Wichtige Angelegenheiten sind verschieden, je nach Personen und Verhältnissen. Eine „wichtige Angelegenheit“ dürfte z. B. auch sein, daß er als Tagelöhner sich mehr verdienen kann, wie als Dienstbote. (Weiterer t.) „Wichtige Angelegenheiten“ kann er sich durch irgend einen guten Freund, durch Geschwister oder andere Verwandte schaffen lassen, die ihn zu sich nehmen können, weil sie ihn freilich besser brauchen können als einen Fremden. Freilich heißt es weiter, daß die Gemeinde die Bewilligung dazu geben muß; aber diese Bewilligung ist leicht zu erwirken, wenn der Gemeinde-Vorsteher von irgend einer Seite ein glaubwürdiges Schreiben erhält, daß der Betreffende bei seinem Bruder oder Schwager oder Dattel zu irgend einer Verrichtung notwendig ist. Ich bin vollkommen damit zufrieden, wenn dem Dienstboten Gelegenheit gegeben wird, unter bestimmten Bedingungen den Dienst auch ohne Aufkündigung zu verlassen, wie z. B. wenn es sich darum handelt, die Eltern zu unterstützen; aber daß man ihm das Recht geben soll, wegen irgend einer anderen unbedeutenden Angelegenheit davonzulaufen, das ist sehr schädigend für den Grundbesitz, der auf die schon vorausberechnete Arbeit angewiesen ist.

Ich bitte Sie daher, den zweiten, mit „oder wenn“ beginnenden Satz des Punktes 5 nicht anzunehmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß diese Bestimmung aus der alten Dienstboten-Ordnung herübergenommen wurde, und daß durch dieselbe auch eine Gefahr für die Dienstgeber nicht begründet wird, denn es kann der Dienstaustritt nicht „ohne Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers“ erfolgen, und es wird sehr schwer sein, dem Gemeinde-Vorsteher die Ueberzeugung beizubringen, daß die Gründe, die der Dienstbote anführt, tatsächlich vorhanden und nicht fingirt sind. Bekanntlich ist das Wahlrecht bei uns noch nicht ein allgemeines, sondern ist dasselbe auf die besitzende Klasse beschränkt,

und es ist daher auch nicht zu befürchten, daß ein Dienstbote zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers berufen wird, welcher dann vielleicht das Gesetz in einer parteilichen Weise zu Gunsten der Dienstboten auslegen könnte.

Ich beantrage aus diesen Gründen die unveränderte Annahme der Ausschuß-Vorlagen.

(§ 18 wird unverändert nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen und zwar der mit „oder wenn“ beginnende Satz des Punktes 5 in gesonderter Abstimmung.)

Landeshauptmann: § 19! (§ 19 wird ohne Debatte angenommen.) § 20!

Abg. Thaller (L.-G. Feldbach): Der § 20 scheint mir am weitesten unter allen Bestimmungen dieses Gesetzes zu gehen. Es kommt ja oft vor, daß ein gesetzlicher Grund, den Dienstboten zu entlassen, nicht vorhanden ist, daß aber doch der Dienstbote sich verschiedene Dinge zu Schulden kommen läßt, weswegen der Dienstgeber ihn gerne entlassen würde, daß er sich untreu erweist, z. B. bei dem Pferdewarten, daß er Hru. u. verschwinden, sich aber doch nicht erwischt läßt. Dem Dienstherrn ist das bekannt, er möchte ihn entlassen, aber weil ein gesetzlicher Grund nicht vorhanden ist, legt ihm der § 20 die Verpflichtung auf, „Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit und, falls eine solche nicht bedungen war, für die Aufkündigungsfrist oder den Rest derselben zu vergüten“, eine Verpflichtung, welche er bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu leisten im Stande ist. Der Dienstbote wird z. B. im Jänner aufgenommen, die Dienstzeit läuft im December ab, Anfangs Februar erfährt der Herr von verschiedenen Unregelmäßigkeiten seines Dienstboten und nun wäre er gezwungen, falls er den Dienstboten entlassen wollte, ihm für 11 Monate Lohn und Kost zu vergüten. Bei einem Jahreslohn von 50 fl. würde der restliche Lohn circa 46 fl. betragen; rechnet man für die Kost per Tag nur mit 30 kr., so hätte der Dienstherr 149 fl. zu bezahlen und das ist eine reine Unmöglichkeit. Ich beantrage daher im § 20 an Stelle des Schlusssatzes, also jenes Satzes, der mit „dem Dienstboten Lohn und Kost“ beginnt, folgende veränderte Fassung (liest):

„dem Dienstboten Lohn und Kost bei Verbindung für landwirthschaftliche Arbeiten auf sechs Wochen, sonst auf 14 Tage und bei bereits erfolgter Aufkündigung für den Rest der gekündeten Dienstzeit zu vergüten.“

Es heißt hier auch „falls eine Dienstzeit nicht bedungen war“. Mir ist von solchen Fällen nichts be-

kannt, bei uns wird die Dienstzeit entweder per Monat oder per Jahr bedungen, alle Anderen sind Tagelöhner.

Ich empfehle Ihnen auf das wärmste meinen Antrag.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich muß den Antrag des Herrn Vorredners unterstützen. Ich habe schon im Ausschusse bei diesem Paragraphen um Aufklärung ersucht, weil er mir sehr unklar vorkam. Es wird hier von dem Falle, wenn eine Dienstzeit nicht bedungen wird, gesprochen; auch mir ist aber nicht bekannt, daß ein Diensthote ohne Dienstzeit bedungen wird. Dieser Paragraph muß daher entschieden geändert werden und da halte ich die Stylistik des Herrn Vorredners für vollkommen passend.

Abg. **Paierhuber** (St.-G. Fürstenefeld): Der Antrag, wie ihn der Abgeordnete für die Landgemeinden Felbbach gestellt hat, könnte in dieser Form auf keinen Fall angenommen werden, weil die Dienstbotenordnung nicht bloß für landwirthschaftliche Dienstleute allein Geltung haben soll, sondern auch für solche Dienstleute, welche der Bürger in den Märkten auf dem Lande und in den Städten für seine häuslichen Verrichtungen aufnimmt. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß bei solchen Dienstverhältnissen eine Aufkündigung von 14 Tagen bedungen wird; es ist nichts Ungewöhnliches, daß die Dienstboten auch häufiger noch wechseln. Eben deshalb nun, weil dieser Paragraph für alle Gattungen von Dienstboten gelten soll, nicht bloß für die landwirthschaftlichen allein, ist die Fassung vom Landes-Ausschusse in der gedruckt vorliegenden Form festgesetzt worden, im Uebrigen aber in Uebereinstimmung mit dem alten Gesetze. Es ist in gewisser Beziehung nicht zu bestreiten, daß die Verpflichtung, dem Diensthoten Lohn und Kost bis zum Ablauf der Dienstzeit zu geben, bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten eine weitgehende ist und daß es daher allerdings in dieser Beziehung zweckmäßiger sein wird, eine Revision dieses Paragraphen vorzunehmen; allein die Fassung, wie sie der Abgeordnete Thaller vorschlägt, wäre in gar keinem Falle annehmbar. Ich komme daher zu dem Resultate, zu beantragen, daß dieser Paragraph an den Ausschuss zur neuerlichen Berathung zurückgewiesen werden möge.

Abg. **Karlou** (L.-G. Leibnitz): Gegenüber der Behauptung des Herrn Abgeordneten Paierhuber, daß der Antrag Thaller in der vorgeschlagenen Fassung unannehmbar sei, erlaube ich mir, das hohe Haus auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß wir diese Fassung, und zwar fast verbotenus, bereits im § 16 zu n. Beschlusse erhoben haben. Im § 16, wo es sich um

Erbschaften und um die Behandlung des Diensthotenpersonales im Falle der Erbschaft handelt, heißt es (liest): „... dem abgehenden Diensthoten, falls derselbe für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen wurde, den Lohn und die bedungene Kost für einen Monat, sonst aber für 14 Tage zu vergüten.“ Hier wird also dasselbe gesagt, was der Herr Abgeordnete Thaller jetzt beantragt, mit dem einzigen Unterschiede, daß er jetzt „6 Wochen“ beantragt. Wenn dies im § 16 möglich war, so muß es auch im § 20 möglich sein, das gleiche zu beschließen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. — Der Vertagungsantrag des Abgeordneten Paierhuber wird sodann abgelehnt und § 20 mit der von dem Abgeordneten Thaller beantragten Abänderung angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: § 21 bleibt unverändert bis auf die Worte „mehreren Kosten“ am Schlusse dieses Paragraphen, anstatt welcher der Gemeinde-Ausschuss das Wort „Mehrkosten“ zu setzen beantragt.

(§ 21 wird ohne Debatte in der von dem Gemeinde-Ausschusse beantragten Fassung angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zu § 22.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: Im § 22 hat der Gemeinde-Ausschuss statt der Worte „daß er entlaufen sei“, die Worte „daß er den Dienst eigenmächtig verlassen habe“ und am Schlusse statt der Worte „dem entlaufenen“ das Wort „diesem“ gesetzt. Der Ausschuss hielt eben diese seine Stylistik für den heutigen Zeitverhältnissen entsprechender.

Der Ausschuss beantragt sodann, § 22 folgendermaßen zu fassen (liest):

„Wer einen Diensthoten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er den Dienst eigenmächtig verlassen habe, in Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Diensthoten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Diensthoten verursachten Mehrkosten zur ungetheilten Hand mit diesem Diensthoten verpflichtet.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 23!

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: § 23 bleibt unverändert; bloß am Schlusse des ersten Alineas bleibt weg „(Formular A)“.

Abg. **Jermann** (L.-G. Kann): Ich möchte im ersten Alinea, welches lautet: „Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches von dem Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde gegen Zahlung des Stempels und der Anschaffungskosten ausgefolgt wird“ nach dem Worte „Heimatsgemeinde“ eingeschaltet wissen die Worte: „für Pflegebefohlene unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters“.

In der ganzen Dienstboten-Ordnung fehlt hierüber eine Andeutung; es ist aber ein natürliches Interesse von Eltern und Vormündern, daß ihnen die Kinder und Pupillen nicht entlaufen, sie haben sogar ein Recht darauf, daß ihnen die Entlaufenen durch die Behörden gesucht werden, während, wenn der Gemeindevorsteher die Dienstbotenbücher ohne diese Vorsicht ausfertigen würde, er sogar den Kindern behilflich wäre, daß sie davongehen.

Ich empfehle daher die Annahme des von mir beantragten Zwischenjages.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Der § 23 wird nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses sammt der von dem Abgeordneten **Jermann** beantragten Einschaltung angenommen.)

Landeshauptmann: Die §§ 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 werden unverändert gelassen.

(Abgeordneter **Jermann** meldet sich zu § 30 zum Worte. — Die §§ 24, 25, 26, 27, 28, 29 werden hierauf ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (liest):

„§ 30.

Handhabung der Dienstboten-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher handhabt das Dienstbotwesen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dieser Dienstboten-Ordnung.

Der Gemeindevorsteher hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere dienstlose Dienstboten zu beaufsichtigen. Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher anzuhalten, Dienst oder Arbeit zu suchen.“

Abg. **Jermann** (L.-G. Kann): In diesem Paragraphen beantrage ich und zwar im 2. Alinea die Streichung der Worte: „die zur Gemeinde gehören“.

Ich beantrage diese Streichung aus dem Grunde, weil es bei der vorliegenden Fassung nicht klar ist,

welches Verhalten den anderen Dienstboten gegenüber zu beobachten ist, jenen nämlich, die nicht zur Gemeinde gehören.

Man könnte einwenden, daß diesen gegenüber die Maßnahmen des § 10 der Gemeindeordnung eintreten oder eine Abschaffung Platz greifen könnte. Dies wäre aber zu weitläufig. Wenn die Bedingungen vorhanden sind, würde der Gemeindevorsteher das Nöthige veranlassen. Damit aber die Dienstboten, welche nicht zur Gemeinde gehören, nicht glauben, daß der Gemeindevorsteher ihnen gegenüber kein Recht habe, so möchte ich die bezeichneten Worte wegzulassen wissen. Dann würden alle Dienstboten, ob einheimische oder fremde, derselben Behandlung unterliegen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

(§ 30 wird nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses, mit Weglassung der Worte „die zur Gemeinde gehören“, angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch**: § 31 bleibt unverändert; bloß in der Marginalbezeichnung beantragt der Gemeinde-Ausschuß „Dienstgeber“ statt „Dienstherren“ zu setzen.

Abg. **Thaller** (L.-G. Felzbach): Im § 31 heißt es im ersten Alinea: „wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat“ und im 2. Alinea: „von 30 Tagen erhoben werden“. Es ist dies ein Zeitraum, der in praxi fast gar nicht durchzusetzen ist. Diese meine Ansicht datirt nicht seit der Zeit, als ich die Ehre habe, in diesem hohen Hause zu sitzen, sondern der Bezirks-Ausschuß Felzbach sowie die anderen Bezirksvertretungen in unserem Umkreise haben bereits vor zwei Jahren diesen Gegenstand herathen und gefunden, daß es, um den Gemeinden nicht noch größere Lasten aufzubürden, nothwendig sei, den Termin von 30 Tagen auf 8 Tage herabzusetzen, weil der Dienstgeber jedenfalls besser daran ist, wenn der Dienstherr und Dienstbote einen kürzeren Spielraum haben, innerhalb dessen eine Anzeige vorgebracht werden kann. Diese meine Ansicht hat heute zu meiner Freude auch der Herr Berichterstatter getheilt, nachdem er im Eingange seiner Rede bemerkte, dieses Gesetz sei deswegen nothwendig, weil die Gemeinden in neuerer Zeit in sehr belastender Weise in Anspruch genommen werden. Schon deshalb hoffe ich, daß diese meine Ansicht von dem hohen Hause berücksichtigt werden wird. Es ist auch eine Thatsache, daß die Gemeindevorsteher mit ihren Mitbürgern größtentheils auf sehr freundschaftlichem Fuße leben. Wenn nun der Nachbar zum Gemeindevorsteher kommt, in welcher schwieriger Lage befindet sich dieser,

wenn er vielleicht verpflichtet ist, zu Ungunsten des Dienstherrn zu urtheilen! Es ist jedesfalls im Interesse der Gemeinden und auch der Besitzer — es ist dies nicht meine Ansicht allein, sondern diejenige des größten Theiles meines Wahlbezirkes — daß solche Angelegenheiten nur acht Tage dem Gemeinbeamten überlassen werden, damit dieses Amt entlastet werde, indem das Bezirksgericht derlei Sachen schneller erledigt. Ich beantrage daher die Herabsetzung des Termines von 30 Tagen auf 8 Tage.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Jermann** (L. & G. Mann): Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vorredners und bringe zur Motivierung noch vor, daß auch in der Wingerordnung, die heute aufgelegt wurde, die Frist zur Einbringung von Klagen in Streitigkeiten aus der Wingerordnung bereits herabgesetzt erscheint, und zwar auf 14 Tage, während sie früher auch 30 Tage betrug. Es wird sich jetzt vielfach schon in der Praxis daran gehalten, daß Kläger und Beklagter auf den Verlauf von 30 Tagen gewiesen werden. Der Gemeindevorsteher ist oft nicht geschäftskundig genug, um den Streitfall abthun zu können, oder er fürchtet Feindseligkeiten; deshalb gibt er einer oder der anderen Partei, welche mit der Anzeige kommt, den Rath: Warte, bis 30 Tage abgelaufen sind und gehe dann zu Gericht klagen. Da würde den Parteien besser gedient sein, wenn diese Frist auf 8 Tage abgekürzt würde.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch**: In der Eigenschaft als Gemeindevorsteher könnte ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Thaller** vollkommen beistimmen; allein dem Motive, das er seinem Antrage beigegeben hat, daß nämlich die Verhandlung bei den Gerichten viel rascher durchgeführt werde, kann ich meine Zustimmung nicht geben. Bekanntlich werden im Gegentheile politische Executionen viel rascher durchgeführt, als gerichtliche. Es wird daher vielfach angestrebt, gewisse Angelegenheiten im Wege der politischen Behörden abzuthun, weil die Proceedur eine viel schnellere ist. So lassen sich auch Bohnforderungen aus dem Dienstboten-Verhältnisse durch politische Execution viel rascher eintreiben, als im civilrechtlichen Wege.

Ich glaube daher, daß durch diesen Antrag, wenn man auch damit den Gemeindevorstehern einen Dienst erweist, weil ihnen eine Last abgenommen würde, doch den Dienstgebern wie den Dienstnehmern nicht genügt wird, weil diese eben in den meisten Fällen unter acht Tagen noch immer zu einem Vergleiche zu kommen glauben, während mit den Vergleichsunterhandlungen

die achttägige Frist abläuft, worauf dann der Gemeindevorsteher erklärt, nicht mehr berechtigt zu sein, in dieser Sache eine Entscheidung zu fällen.

Von diesem Standpunkte aus glaube ich eben im Interesse der schnelleren Abwicklung derartiger Streitigkeiten die Annahme des Ausschuß-Antrages dem hohen Hause empfehlen zu sollen.

Regierungs-Vertreter Statthaltereirath **Ritter v. Stähling**: Ich möchte auch vom Standpunkte der Regierung für die Textirung des § 31 mit dem Termine von 30 Tagen eintreten und zwar aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter entwickelt hat, nämlich der schnelleren Abwicklung wegen und weil es im beiderseitigen Vortheile liegt, daß die Sache nicht schon nach 8 oder 14 Tagen dem Gerichte übergeben wird. Ich empfehle also die unveränderte Beibehaltung der Textirung des Gemeinde-Ausschusses.

(Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten **Thaller** abgelehnt und § 31 nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: § 32!

Abg. **Freih. v. Berg** (G. & B.): Hohes Haus! In diesen Paragraphen hat sich — wie ich glaube, ganz im Gegensatze zu den eigentlichen Intentionen des Gemeinde-Ausschusses — eine Anomalie eingeschlichen, auf welche ich den hohen Landtag aufmerksam zu machen mir erlauben will. Es heißt hier (liest): „Die in der Dienstbotenordnung angeordneten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen.“ Darnach ist es ganz in das Belieben eines übelwollenden Gemeindevorstehers gestellt, den Dienstherrn, den vermögenden Gutsbesitzer auf einige Tage in das Gemeinde-Gefängniß oder den für solche Fälle sonst bestimmten Raum spazieren zu lassen. Ich glaube nun nicht, daß das mit dem Gesetze beabsichtigt ist, und stelle deshalb den Antrag, es sei vor dem Worte „Arreststrafen“ einzuschalten: „im Falle der Uneinbringlichkeit mit“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Thaller** (L. & G. Feldbach): Der Herr Berichterstatter hat sich heute wiederholt auf die alte Dienst-Ordnung berufen und es fällt mir bei dem § 32 gerade auf, daß in der Bestimmung des Straffatzes für den Dienstherrn gegenüber der alten Dienstordnung auf das Doppelte hinaufgegangen wurde. Ich glaube aber nicht, daß die Bevölkerung gerade jetzt irgend ein Verschulden begangen hätte, so daß sie statt mit 25 Gulden, wie es in der alten Dienstordnung lautete, jetzt mit einer Strafe bis zu 50 Gulden bedroht werden sollte, und ich stelle daher mit Rücksicht auf die Mißstimmung,

die eine solche ungerechtfertigte Straferhöhung jedenfalls in der Bevölkerung hervorrufen würde, den Antrag, es sei im § 32 statt „50 fl.“ zu setzen: „25 fl.“ und statt „10 Tagen“ „5 Tagen“ zu setzen.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt und sodann die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Was den Antrag des Herrn Abg. Freiherrn v. Berg betrifft, so hätte ich gegen denselben nichts einzuwenden. Ich habe jedoch auch keine Berechtigung und keinen Auftrag von Seite des Ausschusses, für denselben einzutreten und ihn hier zu verteidigen.

Was aber die Einwendungen betrifft, welche von der anderen (rechten) Seite gemacht wurden, daß nämlich mit den Strassfällen hinaufgegangen worden sei, so muß ich bemerken, daß diese Behauptung nicht ganz richtig ist. Es ist ja in der alten Dienstboten-Ordnung im § 42 die Bestimmung enthalten, daß Arrest bis zu vierzehn Tagen verhängt werden kann; es ist daher hier nicht hinauf-, sondern heruntergegangen worden. Was die Höhe der Geldstrafe betrifft, so ist hier jener Grundsatz beobachtet worden, welcher allgemein in allen Gesetzen enthalten ist, daß nämlich je 24 Stunden Arrest mit fünf Gulden Geldstrafe gleich gehalten werden.

Wenn übrigens in der alten Dienstboten-Ordnung der Betrag von 25 Gulden festgesetzt war, so galt dies in jener Zeit, als die Dienstboten-Ordnung erlassen wurde, in Conventions-Münze, und jener Betrag, mit dem heutigen Geldwerthe von 50 Gulden österr. Währ. verglichen, gibt keine so große Differenz, daß dadurch das Recht der Dienstgeber verletzt erscheinen könnte. Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

(Paragraph 32 wird hierauf mit der von dem Abgeordneten Freiherrn von Berg beantragten Einschaltung angenommen, der Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Thaller dagegen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Paragraph 33!

(Paragraph 33 wird ohne Debatte angenommen.)

Ich bitte nun, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch (liest): „Gesetz vom, womit eine Dienstboten-Ordnung für Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.“

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Abg. Jermann (R.-G. Mann): In der Vorlage des

Landes-Ausschusses ist noch das Dienstbotenbuch-Formulare beigefügt und darnach enthält die vierte Seite den Titel „Auszug aus der Dienstboten-Ordnung“. Die jetzige Dienstboten-Ordnung hat einen Auszug, in welchem die für die Parteien wissenswerthen Bestimmungen enthalten sind. Es werden aber z. B. die Dienstboten-Zeugnisse oft von der Dienstherrin oder dem Dienstherrn selbst in das Dienstbotenbuch eingetragen, was gesetzwidrig ist, jedoch daher kommt, daß der betreffende Paragraph in diesem Auszuge nicht enthalten ist. Um nun solche Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, beantrage ich, daß es statt „Auszug aus der Dienstboten-Ordnung“ zu lauten habe „Abdruck der Dienstboten-Ordnung“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Ich glaube, daß das Formulare überhaupt nicht Sache der Gesetzgebung ist, sondern zur Durchführung des Gesetzes gehört. Das Gesetz ist bereits vom § 1 bis zum letzten Paragraphen sammt Titel und Eingang beschlossen und das Formulare ist hier nur beigegeben, damit eine Directive bezüglich der Durchführung dieses Gesetzes gegeben sei.

Landeshauptmann: Das Gesetz ist allerdings beschlossen, aber der Landtag als solcher kann immer noch beschließen, daß statt „Auszug“ das Wort „Abdruck“ in das Formulare gesetzt werde.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Jermann abgelehnt, und das Formulare in der Fassung des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten angenommen.)

Landeshauptmann: Wir hätten noch einen sehr wichtigen Gegenstand auf der Tagesordnung, aber ich glaube, daß die Herren schon etwas ermüdet sind, und möchte mir daher erlauben, diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu übertragen. (Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen, den 24. September um 10 Uhr Vormittags abzuhalten und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes bei Hypothekar-Darlehen (Beilage Nr. 55).

2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Gesuch des Grazer Turnvereines „Turnerschaft“ um Bewilligung, die Landes-Turnhalle in Graz zu turnerischen Uebungen benützen zu können, sowie gleichzeitig um Ermäßigung der hiefür entfallenden Gebühren (Beilage Nr. 52).

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 26) betreffend die Systemisirung der Turnlehrerstelle an der Landes-Oberrealschule zu Graz (Beilage Nr. 53).

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Ansuchen des Alois Taucher, Lehrers am landesch. Taubstummens-Institute zu Graz, um Einrechnung seiner Lehrthätigkeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 in seine Dienstzeit (Beilage Nr. 54).

5. Erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Winzer-Ordnung (Beilage Nr. 51).

6. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 4 und 5), betreffend den Rechnungsabschluss des allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfonds pro 1883, und den Vorschlag desselben Fonds pro 1885 und einschlägige Partien des Rechenschafts-Berichtes, Beil. Nr. 10 (Beilage Nr. 47).

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Invasionschuld vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 48).

8. Berichte über Petitionen, und endlich

9. der heute nicht erledigte Gegenstand, nämlich die erste Lesung des Antrages des steierm. Landes-Ausschusses über die Erwerbung einer Realität behufs Unterbringung des landschaftl. Taubstummens-Institutes (Beilage Nr. 49).

Abg. **Karlson** (L.-G. Leibnitz): Die Tagesordnung des morgigen Tages scheint mir nothwendig die Folge zu haben, daß wir auch morgen nicht in die Lage kommen werden, die Vorlage, die bereits auf der heutigen Tagesordnung als letzter Gegenstand aufgenommen war, in Angriff zu nehmen. Ich möchte mir daher doch die Anfrage erlauben, ob das hohe Haus nicht geneigt ist, den Gegenstand noch in der heutigen Sitzung zu verhandeln.

Die Zeit ist keineswegs so weit vorgeschritten, daß wir nicht die Verathung über diesen Gegenstand noch aufnehmen könnten. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Antrages möchte ich die Mitglieder des hohen

Hauses dringend einladen und ersuchen, diesem meinem Wunsche gütigst entgegen zu kommen und in der Behandlung der heutigen Tagesordnung bis zur Erschöpfung dieses Gegenstandes fortfahren zu wollen.

Ich erlaube mir demnach den Antrag, es sei der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung, d. i.

die erste Lesung des Antrages des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Erwerbung einer Realität behufs Unterbringung des landschaftlichen Taubstummens-Institutes

(Beilage Nr. 49)

noch jetzt vorzunehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nachdem das Haus beschlossen hat, diesen Gegenstand noch jetzt in erster Lesung zu erledigen, so bitte ich den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung der Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Karlson: Ich habe nunmehr im Namen des Landes-Ausschusses das hohe Haus zu ersuchen, diesen Gegenstand in vertraulicher Sitzung behandeln zu wollen.

Die Gründe, welche die Behandlung dieses Gegenstandes in vertraulicher Sitzung nothwendig machen, sind zugleich die meritorischen Gründe für den Antrag selbst, und ich werde mir erlauben, falls das hohe Haus geneigt ist, dem Antrage des Landes-Ausschusses zuzustimmen, dieselben dann in vertraulicher Sitzung mitzutheilen.

(Der Antrag auf sofortige Behandlung des Gegenstandes in vertraulicher Sitzung wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erkläre demnach die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 2 Uhr.)